



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Wegleitung zum Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)

I.	Einleitung.....	5
II.	Geltungsbereich und Begriffe	6
1.	Wer untersteht diesem Gesetz?.....	6
a)	von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen (Art. 2 Abs. 1 lit. a BPS);.....	6
b)	in der Schweiz Dienstleistungen erbringen, welche mit einer im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistung zusammenhängen (Art. 2 Abs. 1 lit. b BPS);.....	6
c)	in der Schweiz ein Unternehmen gründen, ansiedeln, betreiben oder führen, welches entweder private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland oder aber damit zusammenhängende Dienstleistungen in der Schweiz oder im Ausland erbringt (Art. 2 Abs. 1 lit. c BPS)	6
d)	von der Schweiz aus ein Unternehmen kontrollieren, das entweder private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland oder aber damit zusammenhängende Dienstleistungen in der Schweiz oder im Ausland erbringt (Art. 2 lit. d BPS).....	6
2.	Was sind «private Sicherheitsdienstleistungen»?.....	7
a)	Personenschutz in einem komplexen Umfeld (Art. 4 lit. a Ziff. 1 BPS)	7
b)	Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld (Art. 4 lit. a Ziff. 2 BPS)	8
c)	Ordnungsdienst bei Anlässen (Art. 4 lit. a Ziff. 3 BPS)	8
d)	Kontrolle, Festhalten oder Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen sowie Beschlagnahme von Gegenständen (Art. 4 lit. a Ziff. 4 BPS)	9
e)	Bewachung, Betreuung und Transport von Gefangenen, Betrieb von Gefängnissen sowie Hilfeleistungen beim Betrieb von Lagern für Kriegsgefangene oder internierte Zivilpersonen (Art. 4 lit. a Ziff. 5 BPS)9	
f)	Operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 4 lit. a Ziff. 6 BPS).....	10
g)	Betrieb und Wartung von Waffensystemen (Art. 4 lit. a Ziff. 7 BPS).....16	
h)	Beratung oder Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 4 lit. a Ziff. 8 BPS).....17	
i)	Nachrichtendienstliche Tätigkeiten, Spionage und Spionageabwehr (Art. 4 lit. a Ziff. 9 BPS)	18
3.	Was sind gemischte oder integrierte Dienstleistungen?.....	20
a)	Gemischte Dienstleistungen	20
b)	Integrierte Dienstleistungen.....	21
4.	Was ist ein «komplexes Umfeld»?	22
5.	Wann wird eine Dienstleistung für «Streit- und Sicherheitskräfte» erbracht?	24
6.	Wann ist eine Dienstleistung «im Ausland erbracht»?	24
7.	Wann ist eine Dienstleistung in der Schweiz mit einer im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistung «zusammenhängend»?	25
a)	Was bedeutet «rekrutieren» bzw. «ausbilden»?	25
b)	Was bedeutet «Personal vermitteln» bzw. «zur Verfügung stellen»? ...26	
8.	Was bedeutet «Gründung, Ansiedlung, Betrieb oder Führung» eines Unternehmens?.....	26
9.	Was bedeutet «Kontrolle» eines Unternehmens?	27
III.	Meldepflicht und Verfahren.....	28

1.	Worauf bezieht sich die Meldepflicht?	28
a)	Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen (Art. 2 Abs. 1 lit. a BPS).....	28
b)	Erbringen von «zusammenhängenden» Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 1 lit. b BPS).....	28
c)	Gründen, Ansiedeln, Betreiben oder Führen einer Unternehmung (Art. 2 Abs. 1 lit. c BPS).....	28
d)	Kontrollieren eines Unternehmens (Art. 2 Abs. 1 lit. d BPS).....	29
2.	Ausnahmen von der Meldepflicht.....	29
a)	Ausnahmen von der Meldepflicht im Zusammenhang mit Kriegsmaterial nach dem KMG und Gütern nach dem GKG (Art. 8a VPS)	29
b)	Sonderfälle, für welche die Ausnahmeregelung nach Art. 8a VPS nicht gilt	32
c)	Ausnahme für internationale Organisationen	32
d)	Ausnahme für die Ausbildung im Bereich des Völkerrechts.....	33
e)	Bedingte Ausnahme für Dienstleistungen, die in Mitgliedstaaten der EU und der EFTA erbracht werden (Art. 3 BPS)	33
3.	Gegenstand, Zeitpunkt und Zuständigkeit.....	33
a)	Welche Unterlagen müssen der zuständigen Behörde eingereicht werden?.....	33
b)	Zu welchem Zeitpunkt muss die Meldung gemacht werden?	35
c)	Ist die Meldepflicht einmalig?	36
d)	Welche Behörde ist zuständig?	36
4.	Verfahren zur Beurteilung der Meldung.....	37
a)	Was geschieht nach der Meldung durch das Unternehmen?	38
b)	In welchen Fällen muss das Unternehmen mit einem Prüfverfahren rechnen?	38
c)	Konsultationsverfahren und Entscheid des Bundesrates	39
d)	Wie lange dauert das Prüfverfahren?	39
e)	Welche Kosten entstehen dem Unternehmen?	39
f)	Wann spricht die Behörde ein Verbot aus?	40
g)	Kann sich ein Unternehmen gegen ein Verbot zur Wehr setzen?	41
IV.	Übrige Pflichten.....	42
1.	Beitritt zum internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister	42
2.	Know Your Customer.....	43
3.	Mitwirkungspflicht	43
4.	Aufbewahrungspflicht	44
5.	Pflichten bei der Weitergabe von Verträgen an Dritte (Subkontrahierung)	44
V.	Gesetzliche Verbote.....	45
1.	Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten (Art. 8 BPS)	45
a)	Was ist eine «Feindseligkeit»?	46
b)	Was ist eine «unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten»?	47
2.	Schwere Verletzung von Menschenrechten (Art. 9 BPS)	48
a)	Was ist eine «schwere Verletzung von Menschenrechten»?	49
b)	Wann muss angenommen werden, dass Sicherheitsdienstleistungen für die Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen genutzt werden?	50

VI.	Durchsetzung und Strafbestimmungen.....	51
1.	Massnahmen zur Durchsetzung dieses Gesetzes.....	51
a)	Kontrollbefugnisse der Behörde.....	51
b)	Strafandrohung / Anzeigepflicht.....	51
2.	Widerhandlungen bei Geschäftsbetrieben (Art. 25 BPS).....	51
3.	Sanktionen bei Widerhandlungen.....	52
a)	Widerhandlung gegen ein gesetzliches Verbot (Art. 21 BPS).....	52
b)	Widerhandlung gegen ein behördliches Verbot (Art. 22 BPS).....	53
c)	Widerhandlung gegen die Melde- und Unterlassungspflicht (Art. 23 BPS)	53
d)	Widerhandlung gegen die Mitwirkungspflicht (Art. 24 BPS)	53
e)	Auflösung und Liquidation.....	53
	Erlassverzeichnis	54
	Impressum.....	56

I. EINLEITUNG

Das Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) ist am 1. September 2015 in Kraft getreten. Zusammen mit dem Gesetz wurde die Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 24. Juni 2015 (VPS) in Kraft gesetzt. Die VPS wurde im Herbst 2020 revidiert und trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit der Revision wurden die im BPS verwendeten Begrifflichkeiten klarer definiert und – wo möglich und sinnvoll – mit den Begriffen nach dem Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996 (KMG) und nach dem Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996 (GKG) abgestimmt. Ziel der Revision war, das BPS für die betroffenen Unternehmen verständlicher zu machen und gleichzeitig den Geltungsbereich des BPS klarer abzugrenzen. Entsprechend wurden mit der Revision Dienstleistungen von der bisherigen Meldepflicht ausgenommen, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit einer Ausfuhr nach dem KMG oder GKG erbracht werden (→ Kap. III.2.a.).

Die vorliegende Wegleitung dient der Orientierung der Unternehmen und Privatpersonen, auf welche Gesetz und Verordnung anwendbar sind.

In Teil II dieser Wegleitung werden der Geltungsbereich des BPS aufgezeigt und die wichtigsten Begriffe erklärt.

Teil III erläutert in der Folge die Meldepflicht und das damit zusammenhängende Meldeverfahren bei der zuständigen Behörde.

Teil IV erörtert die weiteren gesetzlichen Pflichten der betroffenen Unternehmen, insbesondere die Pflicht, dem internationalen Verhaltenskodex beizutreten, das Know-Your-Customer-Prinzip, die Mitwirkungs- und die Aufbewahrungspflicht sowie Pflichten im Zusammenhang mit der Subkontrahierung.

Teil V geht besonders auf jene Tätigkeiten ein, welche in jedem Fall von Gesetzes wegen verboten sind. Namentlich betrifft dies Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten oder mit der Begehung von schweren Menschenrechtsverletzungen erbracht werden.

Teil VI schliesslich gibt eine Übersicht darüber, welche Massnahmen die zuständige Behörde zur Durchsetzung dieses Gesetzes ergreifen kann und mit welchen Strafen bei Widerhandlungen gegen das BPS gerechnet werden muss.

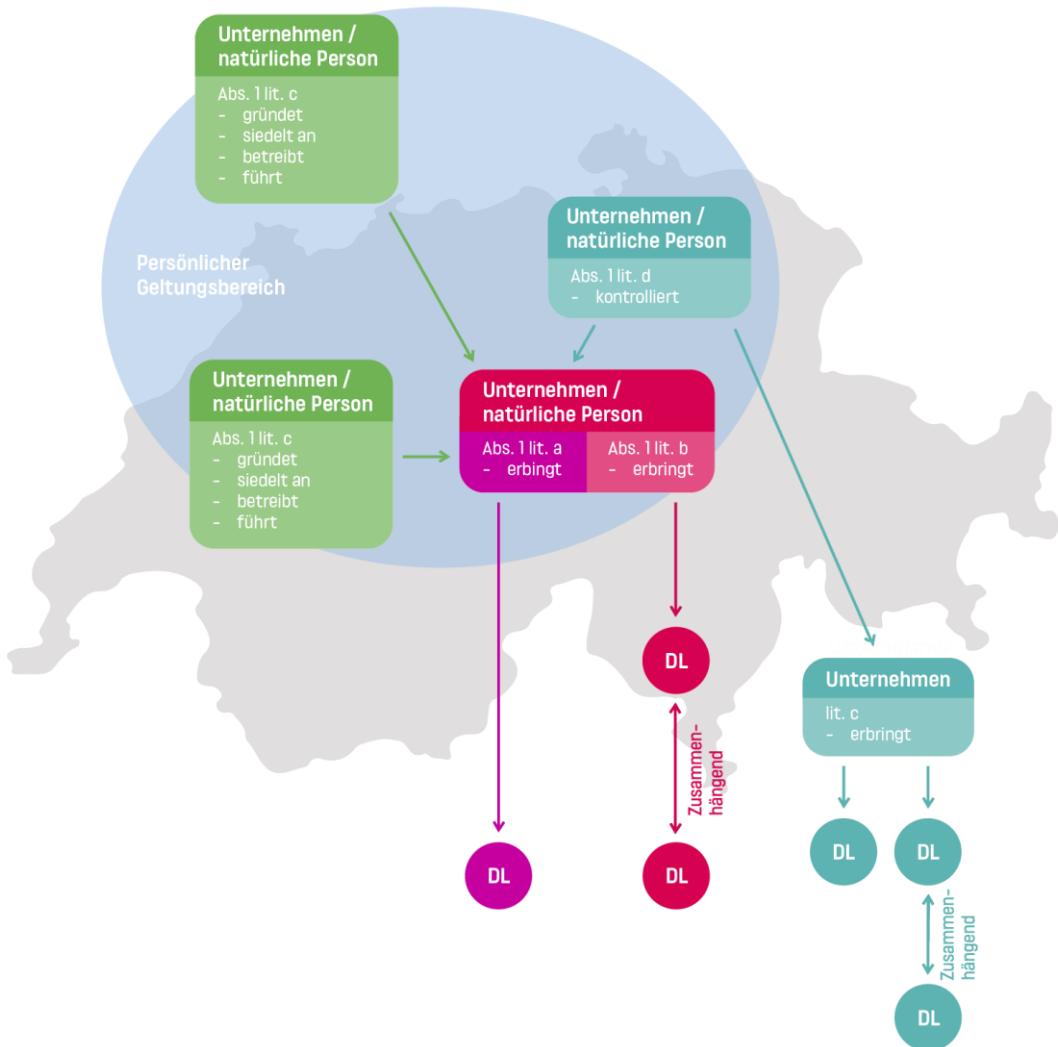
Wichtig: Diese Wegleitung dient lediglich der allgemeinen Orientierung der betroffenen Unternehmen und Privatpersonen und kann eine sorgfältige Konsultation der massgeblichen Gesetzes- und Verordnungstexte im Einzelfall nicht ersetzen.

II. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

1. Wer untersteht diesem Gesetz?

Das BPS gilt für alle Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften) mit Sitz in der Schweiz und natürliche Personen sowie deren Angestellte, Beauftragte, Weisungsempfänger oder andere Bedienstete mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die:

- a) von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen (Art. 2 Abs. 1 lit. a BPS);
(→ III.1.a) Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen (Art. 2 Abs. 1 lit. a BPS)
- b) in der Schweiz Dienstleistungen erbringen, welche mit einer im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistung zusammenhängen (Art. 2 Abs. 1 lit. b BPS);
(→ III.1.b) Erbringen von «zusammenhängenden» Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 1 lit. b BPS)
- c) in der Schweiz ein Unternehmen gründen, ansiedeln, betreiben oder führen, welches entweder private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland oder aber damit zusammenhängende Dienstleistungen in der Schweiz oder im Ausland erbringt (Art. 2 Abs. 1 lit. c BPS);
(→ III.1.c) Gründen, Ansiedeln, Betreiben oder Führen einer Unternehmung (Art. 2 Abs. 1 lit. c BPS)
- d) von der Schweiz aus ein Unternehmen kontrollieren, das entweder private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland oder aber damit zusammenhängende Dienstleistungen in der Schweiz oder im Ausland erbringt (Art. 2 lit. d BPS).
(→ III.1.d) Kontrollieren eines Unternehmens (Art. 2 Abs. 1 lit. d BPS)



2. Was sind «private Sicherheitsdienstleistungen»?

Das Gesetz enthält in Art. 4 lit. a BPS eine Aufzählung meldepflichtiger privater Sicherheitsdienstleistungen. Diese Liste ist jedoch nicht abschliessend. Ebenfalls gemeldet werden müssen Dienstleistungen, welche Elemente von mehreren der in Art. 4 lit. a BPS aufgeführten Tätigkeiten enthalten ([→ II.3.a\) Gemischte Dienstleistungen](#)) oder Teilleistungen, welche einen integralen Bestandteil einer Dienstleistung nach Art. 4 lit. a BPS darstellen. ([→ II.3.b\) Integrierte Dienstleistungen](#)).

Da eine Meldung für das Unternehmen kostenlos und mit keinen Nachteilen verbunden ist, wird empfohlen, im Zweifelsfall eine Meldung vorzunehmen. Damit wird dem Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit verschafft.

Zu melden sind insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Personenschutz in einem komplexen Umfeld (Art. 4 lit. a Ziff. 1 BPS)

Unter «**Personenschutz**» versteht man die **Gewährleistung der persönlichen Sicherheit** von einer oder mehreren Personen (Schutzpersonen) vor Angriffen durch Dritte. Darunter fällt beispielsweise der Schutz von Magistratspersonen oder der Begleitschutz für humanitäre Hilfspersonen.

Mit dem Personenschutz zusammenhängende Beratungsdienstleistungen können ebenfalls meldepflichtig sein, sofern sie einen integralen Bestandteil des operationellen Sicherheitsdispositivs darstellen (*→ II.3.b) Integrierte Dienstleistungen*).

Diese Tätigkeit ist nur in einem **komplexen Umfeld** meldepflichtig (*→ II.4 Was ist ein «komplexes Umfeld»?*). Allerdings ist zu beachten, dass dies nur für Personenschutzaufträge gilt. Sobald weitere Dienstleistungen erbracht werden, welche auch unter eine andere Tätigkeit subsumiert werden können (beispielsweise Durchsuchung von Personen), gilt die gesamte Tätigkeit als meldepflichtige gemischte Tätigkeit (*→ II.3.a) Gemischte Dienstleistungen*).

- b) Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld (Art. 4 lit. a Ziff. 2 BPS)

Unter «**Bewachung von Gütern und Liegenschaften**» versteht man die **Gewährleistung der Sicherheit dieser Objekte** durch Sicherheitsmaßnahmen. Diese Art von Dienstleistung beinhaltet auch die Durchführung von **Werttransporten**.

Mit dem Objektschutz zusammenhängende Beratungsdienstleistungen können ebenfalls meldepflichtig sein, sofern sie einen integralen Bestandteil des operationellen Sicherheitsdispositivs darstellen (*→ II.3.b) Integrierte Dienstleistungen*).

Meldepflichtig sind diese Sicherheitsdienstleistungen nur, wenn sie in einem **komplexen Umfeld** erbracht werden (*→ II.4 Was ist ein «komplexes Umfeld»?*). Allerdings ist zu beachten, dass dies nur für reine Bewachungsaufträge gilt. Sobald weitere Dienstleistungen erbracht werden, welche auch unter eine andere Tätigkeit subsumiert werden können (beispielsweise Einlasskontrollen, Durchsuchung von Personen), gilt die gesamte Tätigkeit als meldepflichtige gemischte Tätigkeit (*→ II.3.a) Gemischte Dienstleistungen*).

- c) Ordnungsdienst bei Anlässen (Art. 4 lit. a Ziff. 3 BPS)

Der **Ordnungsdienst** im Sinne des BPS bezweckt die individuelle oder kollektive **Betreuung** von Personen bei Anlässen und Versammlungen, damit diese geordnet durchgeführt, die Regeln und die Vorgaben der Veranstalter eingehalten sowie Störungen und Zwischenfälle vermieden werden können. Dabei kann es sich unter anderem um Sport-, Kunst- und Kulturanlässe oder politische Veranstaltungen handeln. Zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes gehören zum Beispiel die Steuerung von Menschenbewegungen und -strömen, die Verteilung von Personen in die verschiedenen verfügbaren Räumlichkeiten, die Kontrolle von Einladungen und Eintrittskarten beim Einlass oder die Durchsetzung von Verhaltensanweisungen.

Ordnungsdienste im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 3 BPS sind nicht meldepflichtig, wenn sie auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union** und der **Europäischen Freihandelsassoziation** geleistet werden. Davon ausgenommen sind die beiden folgenden Spezialfälle, welche dennoch meldepflichtig sind.

Umfasst der Ordnungsdienst im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 3 BPS auch **Zwangsmassnahmen** wie die Kontrolle, das Festhalten oder die Durchsuchung von Personen, die Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen oder die Beschlagnahme von Gegenständen gemäss Art. 4 Bst. a Ziff. 4 BPS vor, sind diese ausdrücklich zu erwähnen. In diesem Fall ist die gesamte Dienstleistung im Sinne von

Art. 4 Bst. a Ziff. 3 BPS unabhängig vom Erbringungsort meldepflichtig ([→ II.3.a\) Gemischte Dienstleistungen](#).

Ordnungsdienstliche Tätigkeiten für Streit- oder Sicherheitskräfte (z. B. Unterstützung von Polizeikräften an Demonstrationen) gelten als **operationelle Unterstützung** im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 6 BSP und sind unabhängig vom Erbringungsort als solche meldepflichtig ([→ II.2.f\) operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften](#)).

- d) Kontrolle, Festhalten oder Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen sowie Beschlagnahme von Gegenständen (Art. 4 lit. a Ziff. 4 BPS)

Bei der «**Kontrolle von Personen**» handelt es sich im Normalfall um Massnahmen zur Feststellung der Identität einer Person.

Die «**Durchsuchung einer Person**» beinhaltet das Absuchen der Kleidung sowie der Körperoberfläche und der Körperöffnungen, beispielsweise auf gefährliche Gegenstände. Zur «**Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen**» gehört die Durchsuchung des Kofferraums eines Wagens oder von Gepäck.

Unter «**Festhalten einer Person**» versteht man jede Handlung, mit welcher der betroffenen Person vorübergehend die Bewegungsfreiheit entzogen wird.

Als «**Beschlagnahme**» ist die vorläufige Sicherstellung fremder Gegenstände ohne Einverständnis des Betroffenen zu verstehen.

Bei all diesen Tätigkeiten handelt es sich grundsätzlich um Zwangsmassnahmen. Diese Tätigkeiten dürfen von Privaten regelmässig nur mit **Einverständnis der betroffenen Person** oder mittels einer gesetzesmässigen **Übertragung von behördlichen Kompetenzen** durchgeführt werden. Die genannten Tätigkeiten sind in jedem Fall meldepflichtig, auch wenn sie ausserhalb eines komplexen Umfelds erbracht werden.

- e) Bewachung, Betreuung und Transport von Gefangenen, Betrieb von Gefängnissen sowie Hilfeleistungen beim Betrieb von Lagern für Kriegsgefangene oder internierte Zivilpersonen (Art. 4 lit. a Ziff. 5 BPS)

Die Bewachung, die Betreuung und der Transport von Gefangenen sowie der Betrieb von Gefängnissen sind Sicherheitsdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes, unabhängig von der Form oder Phase des Freiheitsentzuges und vom Ort im Ausland, wo die Dienstleistung erbracht wird. Darunter fallen neben dem eigentlichen **Betrieb von Haftanstalten** aller Art grundsätzlich auch alle Dienstleistungen, welche die direkte **Betreuung, Kontrolle oder Befragung von Gefangenen** beinhalten. Nicht davon umfasst sind in der Regel reine Hilfeleistungen, welche nicht direkt mit dem Freiheitsentzug im Zusammenhang stehen. Solche **Hilfeleistungen** sind lediglich dann meldepflichtig, wenn sie im **Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug von Kriegsgefangenen, Zivilinternierten oder anderen Personen** im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes im Sinne der Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokolle erbracht werden (zur Definition von bewaffneten

Konflikten siehe gemeinsame Artikel 2 und 3 der Genfer Abkommen (GA) I–IV. Betreffend den Schutz von im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten festgehaltenen Personen siehe insbesondere Art. 3 GA I–IV, Art. 45 und 75 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen [ZP I], Art. 4 und 5 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen [ZP II]. Für die besonderen Bestimmungen für Kriegsgefangene siehe GA III, und für die besonderen Bestimmungen für Zivilinternierte siehe Art. 41, 78 und 79 ff. GA IV).

Über das geltende nationale Recht hinaus sind bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personen im Freiheitsentzug immer auch die **völkerrechtlich relevanten (insbesondere menschenrechtlichen) Bestimmungen zu beachten**. Entsprechend müssen die besonderen Regeln des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Kriegsgefangenen, internierten Zivilpersonen und anderen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten gefangengehaltenen Personen nicht nur von den Konfliktparteien selbst eingehalten werden, sondern auch von den in ihrem Auftrag handelnden privaten Sicherheitsdienstleistern. Die Missachtung dieser Vorschriften kann – unabhängig vom BPS – strafrechtliche Konsequenzen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) zur Folge haben. Insbesondere gilt zu beachten, dass Kriegsgefangenenlager und Lager für internierte Zivilpersonen der direkten Befehlsgewalt eines Offiziers oder eines Beamten des Gewahrsamsstaates unterstellt werden müssen; eine Delegation dieser Aufgabe an Private ist nicht zulässig (Art. 39 GA III und Art. 99 GA IV).

Diese Tätigkeiten sind in jedem Fall meldepflichtig, auch wenn sie ausserhalb eines komplexen Umfelds erbracht werden.

- f) Operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 4 lit. a Ziff. 6 BPS)

Definition «operationelle Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1a Abs. 1 VPS)

Unter **operationeller Unterstützung** im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 6 BPS versteht man Tätigkeiten, die Unternehmen zugunsten von Streit- oder Sicherheitskräften im Zusammenhang mit deren Kernaufgaben im Rahmen von laufenden oder geplanten Einsätzen erbringen.

Eine Tätigkeit wird **zugunsten von Streit- oder Sicherheitskräften** erbracht, wenn diese die Begünstigten der Dienstleistung sind. Dabei muss der Auftrag nicht direkt von den Streit- oder Sicherheitskräften vergeben werden, er kann dem Schweizer Unternehmen auch über ein privates oder staatliches Unternehmen übertragen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Dienstleistung *de facto* den Streit- oder Sicherheitskräften zugutekommt ([→ II, 5\) Wann wird eine Dienstleistung für «Streit- und Sicherheitskräfte» erbracht?](#)).

Der **Begriff der Streit- oder Sicherheitskräfte** im Sinne dieses Gesetzes wird **weit** ausgelegt: Es handelt sich u.a. um die Streit- oder Sicherheitskräfte eines Staates, einer internationalen Organisation oder um jene von nichtstaatlichen Gruppierungen, welche sich als Regierung oder als staatliches Organ betrachten oder an einem bewaffneten Konflikt im Sinne der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle I und II teilnehmen.

Die **Kernaufgabe von Streitkräften** ist die Verteidigung eines Landes und die Wahrung der Landesinteressen mit militärischen Mitteln. Subsidiäre Einsätze, wie sie die Schweizer Armee beispielsweise im Rahmen von Grossveranstaltungen durchführt, gehören jedoch nicht dazu. Die **Kernaufgabe der Sicherheitskräfte** besteht darin, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu schützen sowie die Einhaltung der Gesetze sicherzustellen. Je nach Art des spezifischen Auftrags der Sicherheitskraft bzw. des Schutzobjekts (z. B. Grenzwache, maritime Sicherheitskräfte) können diese Aufgaben im Detail variieren. Damit eine Tätigkeit als Unterstützung der operativen Tätigkeiten der Streit- oder Sicherheitskräfte gilt, muss diese zudem **im Rahmen laufender oder geplanter Einsätze** erbracht werden. Führt ein Unternehmen eine Ausbildung durch, in der ein Manöver im Hinblick auf einen konkreten Einsatz geübt wird, so gilt diese Ausbildung ebenfalls als operationelle Unterstützung.

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten

- **Ein Schweizer Unternehmen unterstützt die Polizeikräfte einer Stadt im Ausland bei der Eindämmung von Protesten zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung.**
- **Ein privates Unternehmen aus der Schweiz stellt ausländischen Streitkräften Personal zur Verfügung, um Minenräumungsoperationen im Rahmen von militärischen Operationen durchzuführen (z. B. Räumung eines Grenzgebiets zur Vorbereitung einer militärischen Intervention).**

Beispiel für eine nicht meldepflichtige Tätigkeit

- **Nicht unter diesen Artikel fallen jedoch Minenräumungen zu zivilen Zwecken (Räumung von Ackerland), da dies nicht mit einer geplanten Operation der Streitkräfte in Verbindung steht und auch nicht in deren Kernbereich fällt (sog. Humanitäre Minenräumung).**

Definition «logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1a Abs. 2 VPS)

Als **logistische Unterstützung** im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 6 BPS gelten Tätigkeiten, die ein Unternehmen zugunsten von Streit- oder Sicherheitskräften in **engem Zusammenhang mit deren Kernaufgaben** erbringt. Mit der Voraussetzung des **engen** Zusammenhangs soll verhindert werden, dass jede Dienstleistung im Zusammenhang mit den Kernaufgaben von Streit- oder Sicherheitskräften unter die Meldepflicht fällt.

Bei der logistischen Unterstützung handelt es sich im Gegensatz zur operationellen Unterstützung nicht um Tätigkeiten, welche direkt mit laufenden oder geplanten Operationen der Streit- oder Sicherheitskräfte in Verbindung stehen müssen.

Es gelten namentlich folgende Tätigkeiten als logistische Unterstützung:

Beispiele für eine meldepflichtige Tätigkeit

- **Ein Schweizer Unternehmen rekrutiert oder vermittelt Soldaten für eine ausländische Armee oder Polizisten für eine ausländische Polizeibehörde.**

Beispiel für eine nicht meldepflichtige Tätigkeit

- **Werden jedoch ausschliesslich Mitarbeitende für administrative Aufgaben, wie etwa in der Buchhaltung, rekrutiert oder vermittelt, besteht kein enger Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Streit- oder Polizeikräfte. Solche Tätigkeiten sind daher nicht meldepflichtig.**

- **Wartung, Reparatur oder Aufwertung von Kriegsmaterial nach dem KMG oder von Gütern nach dem GKG (Art. 1a Abs. 2 Bst. a VPS)**

Die in der Begriffsdefinition genannten Tätigkeiten sind inhaltlich sehr ähnlich, jedoch in ihrer Bedeutung nicht deckungsgleich: Die Wartung eines Gutes gemäss KMG oder GKG beinhaltet u. a. dessen Instandhaltung, Instandsetzung, Inspektion und Revision. Ebenfalls Teil davon ist das Ersatzteilmanagement in Zusammenhang mit dem Gut. Bei der Reparatur geht es darum, bestehende und neu auftretende Schäden zu beheben. Die Aufwertung beschreibt die leistungssteigernde Modifizierung von Funktionen oder Fähigkeiten von Gütern. Alle diese Tätigkeiten müssen **im engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben** der Streit- oder Sicherheitskräfte stehen, damit sie als logistische Unterstützung im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 6 BPS gelten.

Damit eine Dienstleistung als logistische Unterstützung im Sinne von Art. 1a Abs. 2 Bst. a VPS gilt, muss sie an einem **Gut** vorgenommen werden, **das vom GKG oder dem KMG erfasst ist**. Dies wird dadurch begründet, dass die Güterklassifikation dieser Gesetze einen guten Anhaltspunkt dafür gibt, welche Dienstleistungen einen engen Bezug zu den Kernaufgaben der Streit- oder Sicherheitskräfte aufweisen.

Nicht als Dienstleistungen im Sinne von Art. 1a Abs. 2 Bst. a VPS gelten die üblichen Gewährleistungspflichten (vgl. Art. 197 ff. OR). Auch Dienstleistungen zur Installation von Gütern unterliegen nicht der Meldepflicht gemäss BPS.

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten

- Ein Helikoptertyp in einer zivilen Ausführung kann als ziviles Gut gelten, welches von der Exportkontrollgesetzgebung nicht erfasst ist. Sobald jedoch gewisse militärische Spezifikationen vorhanden sind, ist der Helikopter vom GKG oder, wenn er bewaffnet ist, vom KMG erfasst. In den zwei letzteren Fällen stünde die Reparatur des Helikopters in einem engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Streit- oder Sicherheitskräfte im Ausland und wäre demnach meldepflichtig.
- Ein Schweizer Unternehmen unterstützt eine ausländische Armee dabei, den Unterhalt von Panzern sicherzustellen.

Beispiel für eine nicht meldepflichtige Tätigkeit

- Ein Schweizer Unternehmen unterstützt eine ausländische Armee dabei, den Unterhalt von Fahrzeugen sicherzustellen, welche nicht spezifisch für militärische Einsätze konfiguriert sind (z. B. ein ziviler Geländewagen). Hier besteht kein enger Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Streitkräfte und die Tätigkeit ist somit nicht meldepflichtig.

- Umwandlung von Gütern in Kriegsmaterial nach dem KMG oder in Güter nach dem GKG (Art. 1a Abs. 2 Bst. b VPS)

Als Umwandlung im Sinne von Bst. b gilt die Modifizierung von Funktionen oder Fähigkeiten von ursprünglich nicht kontrollierten Gütern zu Kriegsmaterial nach dem KMG oder Gütern nach dem GKG bzw. die Modifizierung von Gütern nach dem GKG zu Kriegsmaterial nach dem KMG.

Beispiel für eine meldepflichtige Tätigkeit

- Ein Schweizer Unternehmen exportiert ein ziviles Flugzeug, welches nicht vom GKG erfasst ist. Dieses wird anschliessend im Ausland so umgewandelt, dass es für Aufklärungsflüge der Streitkräfte verwendet werden kann. Das Flugzeug würde in dieser Ausführung vom GKG erfasst. Ein solcher Umbau gilt als logistische Unterstützung, da er zugunsten der Streit- oder Sicherheitskräfte vorgenommen wird und in einem engen Zusammenhang mit deren Kernaufgaben steht.

- Aufbau, Betrieb oder Instandhaltung von Infrastruktur (Art. 1a Abs. 2 Bst. c VPS)

Der Aufbau, der Betrieb oder die Instandhaltung von Infrastruktur werden zu einer vom BPS erfassten Dienstleistung (logistische Unterstützung), sofern sie einen **engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben** der Streit- oder Sicherheitskräfte aufweisen.

Der Begriff der Infrastruktur kann neben der physischen Infrastruktur beispielsweise auch die Cyber-Infrastruktur beinhalten.

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten

- **Der Aufbau eines militärischen Kommunikationssystems für die Streitkräfte ist von dieser Definition ebenfalls erfasst, während der Aufbau von Mobilfunkantennen für zivile Kommunikationsunternehmen keinen Zusammenhang mit den Streit- oder Sicherheitskräften aufweist.**
- **Ein Unternehmen entwickelt mobile Militärbasen für ausländische Streitkräfte und baut diese im Ausland auf. Eine mobile Militärbasis ist spezifisch für die Bedürfnisse der Streitkräfte konfiguriert und wird für deren Einsätze benötigt.**

Beispiel für eine nicht meldepflichtige Tätigkeit

- **Die Dienstleistungen eines Maurers, welcher im Ausland die Wände einer Militärkaserne baut, stehen nicht in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben der Streitkräfte und stellen deshalb keine logistische Unterstützung im Sinne des BPS dar.**

➤ **Versorgungsmanagement** (Art. 1a Abs. 2 Bst. d VPS)

Das Versorgungsmanagement umfasst alle Dienstleistungen, welche zur Sicherstellung der Versorgung in einem **engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben** der Streit- oder Sicherheitskräfte notwendig sind. Darunter zu verstehen sind namentlich die Verwaltung von Bestellungen und des Einkaufs sowie die Lieferung, die Lagerung, die Verteilung oder der Ersatz von Gütern für eine Streit- oder Sicherheitskraft (z. B. Waffen, Munition, Kommunikationsmittel, Fahrzeuge usw.).

Beispiel für eine meldepflichtige Tätigkeit

- **Ein Unternehmen übernimmt für eine Streitkraft im Rahmen der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eines Gefechtssimulationssystems die Verwaltung, die Lagerung von Ersatzteilen, die Organisation und die Verteilung des für die Simulation benötigten Materials (z. B. Simulationswesten) und die Kontrolle des betroffenen Materials. Diese Tätigkeit steht in einem engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Streitkraft.**

- **Transport, Lagerung oder Umschlag** von Kriegsmaterial nach dem KMG oder von besonderen militärischen Gütern nach dem GKG (Art. 1a Abs. 2 Bst. e VPS)

Beim Transport, der Lagerung oder dem Umschlag von Gütern gemäss KMG oder GKG handelt es sich um eine Logistikdienstleistung, die in einem **engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben** der Streit- bzw. Sicherheitskraft steht. Die Dienstleistungen sind jedoch nur von diesem Artikel erfasst, wenn es sich bei den Gütern um **Kriegsmaterial** nach dem KMG oder **besondere militärische Güter** nach dem GKG handelt. Dies wird dadurch begründet, dass diese Güterklassifikationen einen klaren Anhaltspunkt dafür geben, welche Dienstleistungen im Rahmen des Transports, der Lagerung oder des Umschlages einen engen Zusammenhang zu den Kernaufgaben der Streit- oder Sicherheitskräfte aufweisen.

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten

- **Wenn ein Unternehmen Waffen im Auftrag einer ausländischen Streit- oder Sicherheitskraft von einem Depot in ein anderes transportiert, ist dies eine logistische Unterstützungsleistung, da die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Streit- bzw. Sicherheitskraft steht. Der Transport von Waffen an die Front wäre hingegen von Art. 8 BPS erfasst und könnte demnach als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten verboten sein.**
- **Wenn ein Unternehmen einen IMSI-Catcher für eine Streitkraft transportiert, dann ist das vom BPS nicht erfasst, da es sich um ein Dual-Use-Gut und somit nicht um Kriegsmaterial oder ein besonderes militärisches Gut handelt. Wird das Gut jedoch im Rahmen eines Einsatzes verschoben, würde die Dienstleistung als operationelle Unterstützung gelten.**

- **Transport** von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 1a Abs. 2 Bst. f VPS)

Auch beim Transport von Personen geht es um Dienstleistungen, die einen **engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben** der Streit- oder Sicherheitskräfte aufweisen.

Beispiel für eine meldepflichtige Tätigkeit

- **Der Transport von Angehörigen der Streitkräfte in einem Charterflug einer Fluggesellschaft im Rahmen einer militärischen Übung ist vom BPS erfasst, weil er im engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Streitkräfte steht.**

Beispiel für nicht meldepflichtige Tätigkeiten

- **Wenn ausländische Streitkräfte hingegen einen Charterflug bei einem Schweizer Reiseunternehmen buchen, um an einem Offiziersball teilzunehmen, stellt dies keine Dienstleistung nach dem BPS dar, denn der Flug ist keine Dienstleistung, die im engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Streitkräfte steht.**
- **Der Linienverkehr, zum Beispiel mit Zug, Bus oder Flugzeug, weist ebenfalls keinen Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Streit- oder Sicherheitskräfte auf und ist entsprechend nicht meldepflichtig.**

g) Betrieb und Wartung von Waffensystemen (Art. 4 lit. a Ziff. 7 BPS)

Definition von «Betrieb von Waffensystemen» (Art. 1b Abs. 1 VPS)

Der Begriff des **Waffensystems** wird der Definition des **Kriegsmaterials** im KMG gleichgesetzt. Dies entspricht der bestehenden Praxis und wird dadurch begründet, dass keine zusätzliche Güterkategorie geschaffen werden soll, welche nicht mit der Exportkontrollgesetzgebung übereinstimmt. Als **Betrieb** eines Waffensystems gilt die Zurverfügungstellung von **Personal für dessen Einsatz**. Die Dienstleistung im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 7 BPS wird analog zu den Dienstleistungen nach Art. 4 Bst. a Ziff. 6 und 8 BPS **auf die Streit- oder Sicherheitskräfte** bezogen (Art. 1b Abs. 1 VPS).

Beispiel für eine meldepflichtige Tätigkeit

- *Ein Schweizer Unternehmen stellt für den Betrieb eines Waffensystems im Rahmen des Einsatzes eines Flugabwehrsystems für eine kombinierte Artillerie-/Luftwaffenübung Personal zugunsten einer ausländischen Streitkraft zur Verfügung. Bei dieser Dienstleistung ist lediglich der Betrieb im Rahmen von Übungen erfasst, da der Betrieb von Waffensystemen im Rahmen von Operationen der Streit- oder Sicherheitskräfte unter die operationelle Unterstützung im Sinne von Art. 1a VPS fallen würde bzw. unter Umständen bereits als Teilnahme an Feindseligkeiten durch Art. 8 BPS verboten wäre.*

Beispiel für eine nicht meldepflichtige Tätigkeit

- *Hingegen gilt diese Begriffsdefinition nicht für die Demonstration eines Waffensystems im Rahmen einer Rüstungsmesse oder im Hinblick auf einen Geschäftsabschluss (z. B. Verkaufsberatung), da es sich dabei nicht um eine Dienstleistung für Streit- oder Sicherheitskräfte handelt.*

Definition von «Wartung von Waffensystemen» (Art. 1b Abs. 2 VPS)

Analog zu den Erläuterungen zum vorherigen Absatz entspricht der Begriff des Waffensystems der Definition des Kriegsmaterials nach dem KMG. Ebenfalls erfasst dieser Begriff im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 7 BPS nur die Wartung von Waffensystemen **zugunsten der Streit- und Sicherheitskräfte**.

Für die Erläuterung der erfassten Tätigkeiten (**Instandhaltung oder Reparatur**) vgl. Erläuterungen zur logistischen Unterstützung.

Beispiel für eine meldepflichtige Tätigkeit

- Ein Schweizer Unternehmen erbringt Reparaturleistungen an gepanzerten und/oder bewaffneten Fahrzeugen einer ausländischen Streitkraft. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Reparatur von bewaffneten Fahrzeugen, welche in einem andauernden bewaffneten Konflikt eingesetzt und beschädigt wurden, eine operationelle Unterstützung im Sinne von Art. 1a Abs. 1 VPS darstellen würde bzw. als Teilnahme an Feindseligkeiten durch Art. 8 BPS verboten sein könnte.

- h) Beratung oder Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 4 lit. a Ziff. 8 BPS)

Definition «Beratung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1c Abs. 1 VPS)

Die Beratung von Angehörigen von Streit- und Sicherheitskräften im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 8 BPS umfasst die **technische, taktische** und **strategische** Beratung. Während es bei der taktischen Beratung um den Einsatz von militärischen oder polizeilichen Ressourcen in Einsatzsituationen geht, befasst sich die strategische Beratung damit, einen grundsätzlichen Handlungsrahmen zur Erreichung eines Ziels festzulegen und die nötigen Mittel dafür zu definieren.

Wie bereits bei der logistischen Unterstützung muss die **Beratungsleistung** einen **engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben** der Streit- und Sicherheitskräfte aufweisen. ([→ II, 2, f\) Operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften](#)).

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten

- Ein Unternehmen, das die Pläne für die Umwandlung von im Ausland stationierten, zivilen Flugzeugen in militärische Flugzeuge nach dem KMG oder in Flugzeuge nach dem GKG zugunsten ausländischer Streitkräfte erstellt, erbringt eine **technische Beratung**.
- Ein Unternehmen, das ausländische Sicherheitskräfte darin berät, Angehörige einer kriminellen Organisation ausfindig zu machen und strafrechtlich zu verfolgen, erbringt demnach eine **taktische Beratung**.
- Ein Unternehmen, welches die Streitkräfte eines fremden Landes bei der **Evaluation und Wahl eines Rüstungssystems, das ihren Bedürfnissen entspricht**, berät, erbringt eine **strategische Beratungsleistung**.

Wird die Beratung von ausländischen Streit- oder Sicherheitskräften physisch in der Schweiz durchgeführt, gilt die Dienstleistung trotzdem als im Ausland erbracht, da dort der Erfolg – oder der Mehrwert – der Beratung eintritt ([→ II.6 Wann ist eine Dienstleistung «im Ausland erbracht»?](#)).

Zu beachten ist, dass Beratungsdienstleistungen auch als Übertragung von Immaterialgütern (einschliesslich Know-how) gemäss dem KMG betrachtet werden können. Im Zweifelsfall sollte sich das Unternehmen an die zuständige Behörde oder an das SECO wenden.

Hingegen stellt die Verkaufsberatung durch ein Unternehmen in Bezug auf die eigenen Produkte keine Beratung im Sinne dieser Bestimmung dar. Weiter gilt der mit einem Kaufvertrag üblicherweise verbundene Kundendienst (z. B. die Beantwortung von allgemeinen technischen Fragen von Kunden via Telefon oder E-Mail) grundsätzlich nicht als meldepflichtige Dienstleistung.

Definition «Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1c Abs. 2 VPS)

Analog zum vorhergehenden Absatz müssen die **Ausbildungsleistungen** (Training oder Instruktion) im Sinne von Art. 4 Bst. a Ziff. 8 BPS einen **engen Zusammenhang mit den Kernaufgaben** der Streit- und Sicherheitskräfte aufweisen und sich ebenfalls auf den **technischen, taktischen** und **strategischen** Bereich beziehen.

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten

- **Wenn ein Unternehmen, welches auf die Produktion von Kommunikationssystemen spezialisiert ist, das Personal einer ausländischen Streit- oder Sicherheitskraft im Umgang mit seinem Produkt zum Stören von Funkwellen schult, handelt es sich dabei um eine technische Ausbildung in engem Zusammenhang mit den Kernaufgaben.**
- **Bildet das Unternehmen die ausländischen Sicherheitskräfte darin aus, Terroristen in einem urbanen Umfeld zu bekämpfen, ist dies eine taktische Ausbildung in engem Zusammenhang mit den Kernaufgaben.**

Wird die Ausbildung von ausländischen Streit- oder Sicherheitskräften physisch in der Schweiz durchgeführt, gilt die Dienstleistung trotzdem als im Ausland erbracht, da dort der Erfolg – oder der Mehrwert – der Ausbildung eintritt (*→ II.6 Wann ist eine Dienstleistung «im Ausland erbracht»?*).

Demonstrationen von Produkten im Rahmen von Verkaufsgesprächen gelten nicht als Ausbildung, auch wenn die Streit- oder Sicherheitskraft gewisse Informationen zur Funktion des Produktes erhält (z. B. wie die Manipulation am Sturmgewehr erfolgt).

- i) Nachrichtendienstliche Tätigkeiten, Spionage und Spionageabwehr (Art. 4 lit. a Ziff. 9 BPS)

Unter «Nachrichtendienst» versteht man die gezielte und systematische **Beschaffung, Auswertung und/oder Weitergabe von nicht allgemein bekannten Informationen politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und/oder militärischer Art**.

Die Beschaffung, Auswertung und/oder Weitergabe von solchen Informationen zum Nachteil der Schweiz, ihrer Institutionen, Unternehmen, Angehörigen und Einwohner im Interesse eines fremden Staates, einer ausländischen Partei oder ausländischen Organisation sowie militärischer Nachrichtendienst zum Nachteil eines fremden Staates gilt als verbotener Nachrichtendienst (sog. Spionage) und ist in der Schweiz gemäss Art. 272, 273, 274 und 301 StGB verboten. Die Gesetzgebung in anderen Staaten weicht im Wortlaut von diesen Bestimmungen ab; grundsätzlich verbietet aber jeder Staat Spionage auf seinem Territorium.

Die Beschaffung, Auswertung und/oder Weitergabe von Informationen durch private Unternehmen sind hingegen grundsätzlich nicht gesetzlich verboten. Die in diesem Bereich tätigen Unternehmen

bedienen sich unterschiedlicher **Methoden der Informationsbeschaffung**: Unterschieden wird zwischen Dienstleistungen, die sich ausschliesslich auf allgemein bekannte Daten stützen (OSINT) und solchen, die nicht öffentlich zugänglich sind und beispielsweise mittels menschlicher Quellen (HUMINT), elektronischer Mittel oder Bildmaterial (SIGINT, COMINT, IMINT) gewonnen werden.

Öffentliche Quellen setzen sich aus allgemein bekannten oder frei zugänglichen Informationen zusammen, welche für jedermann ohne spezifische Kenntnisse abrufbar sind (beispielsweise Presseartikel, öffentliche Verzeichnisse oder Abonnemente von Fachzeitschriften oder OSINT-Datenbanken).

Als meldepflichtige nachrichtendienstliche Tätigkeiten im Sinne des BPS gelten Dienstleistungen, welche **kumulativ folgende Voraussetzungen** erfüllen:

1. **Beschaffung, Auswertung und/oder Weitergabe nicht allgemein bekannter Informationen:** Die Tätigkeit basiert nicht auf öffentlich zugänglichen Quellen (OSINT). Typischerweise erfolgt die Informationsbeschaffung durch den Einsatz menschlicher Quellen (HUMINT), elektronischer Mittel (SIGINT, COMINT) oder Bildmaterial (IMINT). Die betroffenen Informationen sind beispielsweise durch Passwort, Verschlüsselung oder Klassifizierung geschützt oder unterliegen dem Bank-, Arzt-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnis.
2. **Die nicht allgemein bekannten Informationen sind politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und/oder militärischer Natur.**
3. **Die Tätigkeit wird im Ausland erbracht:** Die nachrichtendienstliche Tätigkeit wird als im Ausland erbracht betrachtet, wenn der Auftraggeber, der Empfänger oder das Ziel der Informationsbeschaffung seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat, oder die Ausübung der Tätigkeit die physische Präsenz des Auftragnehmers, eines subkontrahierten Dienstleistungserbringers oder deren Mitarbeiter im Ausland voraussetzt (*→ II.6 Wann ist eine Dienstleistung «im Ausland erbracht»?*).
4. **Betroffenheit spezifischer Akteure:** Beim Auftraggeber, Empfänger und bei der von der Informationsbeschaffung betroffenen Zielobjekt handelt es sich um: einen Staat oder eine Behörde; eine juristische oder eine natürliche Person (insbesondere eine politisch exponierte Person); ein faktischer Zusammenschluss, ein Netzwerk oder eine sonstige organisierte Gruppierung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Von der Meldepflicht nach Art. 10 BPS ausgenommen ist die Beschaffung von Informationen:

- in rein persönlichen Angelegenheiten;
- zu der die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen ausdrücklich ihr Einverständnis gegeben hat;
- welche aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gemacht wird. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Schweizer Bank die Herkunft der Gelder und Vorstrafen eines möglichen ausländischen Kunden prüfen lässt; oder

- im Auftrag von schweizerischen natürlichen oder juristischen Personen betreffend eine andere schweizerische natürliche oder juristische Person selbst wenn dies durch den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder einen subkontrahierten Dienstleistungserbringer im Ausland geschieht.

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten

- **Eine Schweizer Detektei sammelt für einen Kunden mit Sitz in der Schweiz (z.B. eine juristische Person) mittels Befragungen/Interviews (d.h. HUMINT) im Ausland Informationen betreffend den guten Ruf (Due Diligence) eines ausländischen Übernahmeziels (z.B. eine ausländische juristische Person).**
- **Ein Schweizer Unternehmen sammelt für einen Kunden mit Sitz im Ausland (z.B. eine Schweizer Anwaltskanzlei, die eine ausländische juristische Person vertritt) nicht allgemein bekannten Informationen betreffend die Geschäftsbeziehungen einer natürlichen Person in der Schweiz.**
- **Ein Schweizer Unternehmen sammelt für ein ausländisches Unternehmen mittels Befragungen/Interviews (d.h. HUMINT) im Ausland Informationen über eine politisch exponierte Person (PEP) im Ausland zum Zweck einer möglichen finanziellen Unterstützung im Wahlkampf.**

Beispiel für eine nicht meldepflichtige Tätigkeit

- **Ein Schweizer Unternehmen beauftragt eine Schweizer Detektei, im Rahmen einer geplanten Übernahme Informationen über eine andere in der Schweiz ansässige Gesellschaft einzuholen. Die Informationsbeschaffung erfolgt teilweise im Ausland – etwa durch Interviews mit früheren Geschäftspartnern oder ehemaligen Mitarbeitenden der Zielgesellschaft (HUMINT).**

3. Was sind gemischte oder integrierte Dienstleistungen?

Der private Sicherheitsmarkt ist von einer ständigen Evolution gekennzeichnet. Entsprechend gestaltet sich die Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen je nach Art der Tätigkeit, der Kundschaft, den rechtlichen Vorgaben und den lokalen Gegebenheiten unterschiedlich. Zum einen kann eine angebotene Dienstleistung *de facto* Elemente von mehreren der in Art. 4 lit. a BPS aufgeführten Tätigkeiten enthalten, zum anderen können auch die *Modi Operandi* der Dienstleistungserbringung durch private Unternehmen stark variieren.

Für die Anwendung des Gesetzes ist es irrelevant, wie die Tätigkeit vertraglich bezeichnet wird. Von Bedeutung ist, welche tatsächlichen Elemente der Auftrag enthält und wie sich die konkrete Ausführung gestaltet.

a) Gemischte Dienstleistungen

Wenn eine angebotene Dienstleistung *de facto* Elemente von mehreren der in Art. 4 lit. a und b BPS aufgeführten Tätigkeiten enthält, so sind diese Elemente jeweils für sich genommen massgebend,

um die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit zu charakterisieren. Entsprechend müssen sie in der Meldung einzeln detailliert aufgeführt werden. Ein Auftrag zur Bewachung einer Liegenschaft (Art. 4 lit. a Ziff. 2 BPS) kann über die Bewachung hinaus auch die Kontrolle und Durchsuchung (Art. 4 lit. a Ziff. 4 BPS) der ein- und ausgehenden Personen enthalten. In diesem Falle ist das Unternehmen gestützt auf beide Artikel meldepflichtig, was bedeutet, dass die gesamte Dienstleistung nach Massgabe derjenigen mit dem weitesten gefassten Anwendungsbereich gemeldet werden muss. Dies hat zur Folge, dass ein Bewachungsauftrag, welcher zusätzlich Elemente der Kontrolle und Durchsuchung von Personen oder Gegenständen enthält, meldepflichtig ist, auch wenn er ausserhalb eines komplexen Umfelds erbracht wird.

Weitere wichtige Beispiele für gemischte Tätigkeiten finden sich im Tätigkeitsgebiet der **maritimen Sicherheit**. In diesem Tätigkeitsgebiet geht es hauptsächlich um Personenschutz und Bewachung von Gütern. Jedoch können diese Tätigkeiten aufgrund der Besonderheiten des maritimen Kontexts immer auch Elemente der Kontrolle, des Festhaltens oder der Durchsuchung von Personen, der Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen, der Beschlagnahme von Gegenständen oder des Transports von Gefangenen beinhalten, ohne dass dies vor Ausübung der Dienstleistung vorauszusehen wäre. Aus diesem Grund unterstehen maritime Sicherheitsdienstleistungen immer der Meldepflicht, unabhängig davon, wo sie erbracht werden und ob an diesem Ort ein komplexes Umfeld vorliegt.

b) Integrierte Dienstleistungen

Die Art und Weise, wie eine Sicherheitsdienstleistung erbracht wird, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie zum Beispiel von der Sicherheitslage vor Ort, den lokalen Gesetzgebungen und den Ansprüchen und Wünschen der Auftraggeber. So kann es sinnvoll sein, dass private Sicherheitsdienstleistungen von verschiedenen Akteuren gemeinsam erbracht werden. Dabei können unterschiedliche Teilleistungen der Dienstleistung vom Auftraggeber an verschiedene Unternehmen oder an eine Kombination von staatlichen und privaten Akteuren delegiert werden. Diese integrierten Tätigkeiten unterscheiden sich von der Subkontrahierung (→ IV.5 Pflichten bei der Weitergabe von Verträgen an Dritte (Subkontrahierung)) dadurch, dass bei der Subkontrahierung der Auftrag an einen Sicherheitsdienstleister vergeben und von diesem an ein subkontrahiertes Unternehmen weitervergeben wird, wohingegen bei der integrierten Tätigkeit bereits der Auftraggeber die verschiedenen Aspekte der Erbringung der Dienstleistung an unterschiedliche Akteure vergibt.

Ein Beispiel für solche integrierten Tätigkeiten sind **Beratungsdienstleistungen im Sicherheitsbereich**.

Grundsätzlich ist die rein theoretische Beratung von privaten Unternehmen im Sicherheitsbereich nicht als Sicherheitsdienstleistung im Sinne des BPS zu qualifizieren. Allerdings muss die theoretische Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts von dessen praktischer Umsetzung und Überprüfung unterschieden werden. Wenn ein Unternehmen nicht nur ein Sicherheitsdispositiv erarbeitet, das von einem anderen Unternehmen umgesetzt wird, sondern auch Teil der praktischen Umsetzung ist, kann die Beratungsdienstleistung einen integralen Bestandteil des operationellen Sicherheitsdispositivs darstellen und somit als Teil der zu erbringenden Sicherheitsdienstleistung

(meistens Personen und/oder Gebäudeschutz gemäss Art. 4 lit. a Ziff. 1 und 2 BPS) zu qualifizieren sein. In diesem Fall besteht auch für die Beratungsdienstleistung eine Meldepflicht gemäss Art. 10 BPS.

Folgende Indikatoren werden durch die Behörde herangezogen, um zu beurteilen, ob die Beratungsdienstleistung einen integralen Bestandteil des operationellen Sicherheitsdispositivs darstellt:

- Weisungsmöglichkeit: Das Beratungsunternehmen hat *de facto* die Möglichkeit, das Verhalten des eingesetzten Sicherheitspersonals vor Ort zu beeinflussen, beispielsweise dadurch, dass es dem Sicherheitsunternehmen Instruktionen geben kann.
- Teilnahme an der Umsetzung des Sicherheitsdispositivs: In der Praxis ist ein Berater mit der Koordination und Kontrolle der lokalen Sicherheitsdienste beauftragt und agiert gegebenenfalls als Mittelperson gegenüber den lokalen Behörden.

Wenn ein Berater sich regelmässig oder für längere Zeit vor Ort befindet, muss umso mehr davon ausgegangen werden, dass die Beratungsdienstleistung einen integralen Bestandteil der privaten Sicherheitsdienstleistung im Sinne von Art. 4 BPS darstellt.

4. Was ist ein «komplexes Umfeld»?

Ein komplexes Umfeld zeichnet sich durch **drei kumulative Voraussetzungen** aus (Art. 1 VPS). Es handelt sich dabei um ein Gebiet,

- a. das entweder durch Unruhen oder durch eine Instabilität aufgrund von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten in Mitleidenschaft gezogen wurde oder immer noch wird;
- b. in dem die rechtsstaatlichen Strukturen erheblich beschädigt sind; **und**
- c. in dem die staatlichen Behörden der Situation nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang gewachsen sind.

Der Begriff «Gebiet» kann ein Land als Ganzes oder eine bestimmte Region eines oder mehrerer Länder bezeichnen.

Die erste Bedingung (Bst. a) setzt voraus, dass das Gebiet durch Unruhen oder aber durch eine Instabilität aufgrund von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten in Mitleidenschaft gezogen wurde, oder noch immer wird. «Unruhen» sind dabei grössere, oft gewaltsame Störungen der öffentlichen Ordnung, wie Proteste, Ausschreitungen oder Konflikte, die meistens aus sozialen oder politischen Spannungen resultieren. Ob solche Unruhen vorliegen, wird im Einzelfall geprüft, basierend auf Faktoren wie Dauer, Ausmass und Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Für «Instabilität» nennt die Verordnung zwei mögliche Ursachen: eine Naturkatastrophe (zum Beispiel ein Erdbeben oder eine Epidemie) oder ein internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikt im Sinne der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle I und II.

Die zweite Bedingung (Bst. b) verlangt eine erhebliche Beschädigung der rechtsstaatlichen Strukturen, sodass deren Funktionsfähigkeit und Integrität tiefgreifend und nachhaltig

beeinträchtigt sind. Eine erhebliche Beschädigung der rechtsstaatlichen Strukturen ist beispielsweise gegeben bei:

- **Rechtsstaatdefizit und mangelnde Rechenschaftspflicht:** Systematische Verstöße gegen die Rechtsordnung, Missachtung des Legalitätsprinzips, Aufweichung der Gewaltenteilung und fehlende gegenseitige Kontrolle staatlicher Gewalten
- **Menschenrechtsverletzungen:** Verletzung von Menschenrechten wie dem Recht auf Leben, dem Recht, nicht gefoltert oder auf sonstige Weise grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Gedanken- und Religionsfreiheit sowie dem Recht auf Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit.
- **Hohes Mass an Korruption:** Missbrauch öffentlicher Macht für private Gewinne (Bestechung, Vetternwirtschaft etc.), systemische und alltägliche Korruption, Kontrolle staatlicher Institutionen durch Eliten oder private Interessen.
- **Eingeschränkte Bürgerbeteiligung:** Begrenzte Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung an Wahlen, Einschränkungen der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie eine unfreie Medienlandschaft.
- **Erosion des öffentlichen Vertrauens:** Verlust des Vertrauens der Bevölkerung in staatliche Institutionen, Zunahme von Parallelstrukturen wie Milizen oder Selbstverwaltungseinheiten.

Die dritte Bedingung (Bst. c) erfordert, dass die staatlichen Behörden der Situation nicht mehr oder nur in begrenztem Umfang gewachsen sind. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die operativen staatlichen Strukturen nicht mehr funktionieren oder die Situation nicht bewältigen können. In der Beurteilung sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Unfähigkeit, wiederholten Gewaltausbrüchen oder organisierter Kriminalität zu begegnen:** Der Staat ist nicht mehr in der Lage, wiederholte Fälle von Gewalt, Terrorismus, Aufruhr oder organisierter Kriminalität wirksam zu kontrollieren oder einzudämmen.
- **Mangelnde Verwaltungseffizienz:** Die Verwaltung ist nicht mehr in der Lage, grundlegende Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung oder Sozialleistungen zu erbringen.
- **Schwache Regulierungskapazitäten:** Versagen bei der Formulierung und Umsetzung kohärenter Politiken und Regulierungen, übermässige Bürokratie, inkonsistente oder willkürliche Anwendung von Regulierungen.
- **Zerfall der öffentlichen Infrastruktur:** Wenn essentielle Infrastrukturen wie Verkehr, Energieversorgung oder Kommunikationssysteme zusammenbrechen und der Staat nicht in der Lage ist, sie wiederherzustellen.

Im Hinblick auf Tätigkeiten, welche die **Sicherheit an Bord von Flugzeugen oder Schiffen** gewährleisten, kann ein komplexes Umfeld dann angenommen werden, wenn die Bewachung von Personen ausserhalb des Flugzeugs oder Schiffs vorgesehen ist und am Ort des Ein- oder Ausstiegs der Passagiere ein komplexes Umfeld im Sinne von Art. 1 VPS vorliegt. Dasselbe gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Bewachung des Flugzeugs oder Schiffs oder der Zone um das Flugzeug oder Schiff

richtet und sich das Flugzeug am Boden bzw. das Schiff im angedockten Zustand in einem komplexen Umfeld befindet.

5. Wann wird eine Dienstleistung für «Streit- und Sicherheitskräfte» erbracht?

Dienstleistungen wie die logistische Unterstützung, Ausbildung und Beratung unterstehen nur dann der Meldepflicht, wenn sie für Streit- oder Sicherheitskräfte erbracht werden. Wie bereits unter II.2.f (→II.2.f Operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften) ausgeführt, wird der Begriff der Streit- oder Sicherheitskräfte im Sinne dieses Gesetzes weit ausgelegt: Es handelt sich um die Streit- oder Sicherheitskräfte eines Staates oder um nichtstaatliche Gruppierungen, welche sich als Regierung oder als staatliches Organ betrachten oder an einem bewaffneten Konflikt im Sinne der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle I und II teilnehmen.

Daraus folgt, dass die Erbringung dieser **Dienstleistungen für private** Dienstleistungsempfänger **grundsätzlich nicht** meldepflichtig ist, auch wenn diese möglicherweise selbst Dienstleistungen für den Staat erbringen. Folgende Konstellationen sind von diesem Grundsatz **ausgenommen**:

- Ein privates Empfängerunternehmen ist lediglich aus rechtlichen Gründen zwischengeschaltet (z.B. aufgrund von Vorgaben des staatlichen Auftraggebers über die Nationalität des Dienstleistungserbringens).
- Die Dienstleistungen an das private Empfängerunternehmen werden auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der staatlichen Streit- oder Sicherheitskräfte oder an Gerätschaften, welche in deren Besitz sind, erbracht.
- Das Empfängerunternehmen ist privatwirtschaftlich organisiert, wird jedoch von einem Staat kontrolliert.

In diesen Fällen untersteht die Tätigkeit der Meldepflicht, sofern die Dienstleistung für die **Streit- und Sicherheitskräfte im Rahmen deren Kernaufgaben** erbracht wird.

6. Wann ist eine Dienstleistung «im Ausland erbracht»?

Eine Dienstleistung wird im Ausland erbracht, wenn entweder die Tätigkeit an sich im Ausland stattfindet oder aber deren Erfolg sich im Ausland verwirklicht. Wird also die Ausbildung von ausländischen Streit- oder Sicherheitskräften physisch in der Schweiz durchgeführt, gilt die Dienstleistung trotzdem als im Ausland erbracht, da dort der Erfolg – oder der Mehrwert – der Ausbildung eintritt. Dasselbe gilt bei nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, welche in der Schweiz durchgeführt werden, deren Ergebnisse dann aber an einen Auftraggeber oder Empfänger mit Firmen- oder Wohnsitz im Ausland weitergeleitet werden. Diese Auslegung stimmt sinngemäss mit Art. 8 StGB überein, wonach eine Tat als da begangen gilt, wo sie ausgeführt wird, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.

Nicht als im Ausland erbracht gelten private Sicherheitsdienstleistungen, welche für ausländische Botschaften, konsularische Posten und ständige Missionen in der Schweiz erbracht werden. Das

Botschaftsgelände gilt nach allgemeiner Rechtsauffassung als Territorium des Gaststaates (in diesem Falle der Schweiz), obwohl die diplomatischen Vertretungen für ihr Personal und ihre Räumlichkeiten Immunität geniessen (BGE 109 IV 156).

Weiter ist zwar an Bord schweizerischer Seeschiffe das Schweizerische Bundesrecht anwendbar, dennoch gelten die Territorialgewässer anderer Staaten und die Hohe See als Ausland. Ein Schiff unter Schweizer Flagge stellt entsprechend kein «Stück Schweiz» dar. Daraus folgt, dass eine Sicherheitsdienstleistung, welche an Bord eines unter Schweizer Flagge fahrenden Schiffes erbracht wird, als «im Ausland erbracht» gilt. Dasselbe gilt im Übrigen auch für Flugzeuge, welche in der Schweiz eingetragen sind, sich aber ausserhalb des schweizerischen Territoriums (inkl. Luftraum) befinden.

7. Wann ist eine Dienstleistung in der Schweiz mit einer im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistung «zusammenhängend»?

Der Begriff «mit einer privaten Sicherheitsdienstleistung zusammenhängende Dienstleistung» umfasst die Rekrutierung oder Ausbildung von Sicherheitspersonal für private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland (Art. 4 lit. b Ziff. 1 BPS) sowie die Vermittlung oder Zurverfügungstellung von Sicherheitspersonal zugunsten eines Unternehmens, das Sicherheitsdienstleistungen im Ausland anbietet (Art. 4 lit. b Ziff. 2 BPS). Diese Begriffsbestimmung ist abschliessend. Das Sicherheitspersonal muss spezifisch für private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland rekrutiert und ausgebildet werden. Von dieser Bestimmung nicht erfasst wird die Rekrutierung von Personal zur Erfüllung ausschliesslich administrativer Aufgaben in der Schweiz für ein dem Gesetz unterstehendes Sicherheitsunternehmen ([→ 11.2 Was sind «private Sicherheitsdienstleistungen»?](#)).

Plant und organisiert ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen eine Ausbildung von Personal für private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland nach Art. 4 Bst. b Ziff. 1 BPS, gilt diese Ausbildung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b BPS als **in der Schweiz erbracht**, selbst wenn sie physisch im Ausland stattfindet. Dies ist der Fall, weil die Planung und die Organisation in der Schweiz erfolgen. Eine solche Dienstleistung ist folglich gemäss Art. 4 Bst. b BPS meldepflichtig.

- Was bedeutet «rekrutieren» bzw. «ausbilden»?

Der Begriff **«rekrutieren»** bezieht sich auf die Anwerbung von Personal für einen Sicherheitsdienstleister. Der Begriff **«ausbilden»** erfasst beispielsweise Trainingslager für Kampfeinsätze, die Schulung an Waffen, aber auch Unterricht über Einsatzstrategien und -taktiken oder Schulungen in den Bereichen der Logistik, der Übermittlung, der Nachrichtenbeschaffung bzw. der Spionageabwehr. Das Personal muss dabei nicht im Hinblick auf einen bestimmten Einsatz rekrutiert oder ausgebildet werden. Dennoch muss aber klar sein, dass die Rekrutierung bzw. Ausbildung im Hinblick auf das Erbringen von Sicherheitsleistungen im Ausland erfolgt. Das ist

beispielsweise der Fall, wenn die Ausbildung im Ausland stattfindet oder wenn das Personal im Ausland wohnhaft ist und in die Schweiz reist, um dort an der Ausbildung teilzunehmen.

Die **Ausbildung** von Personal für den Personenschutz und die Bewachung von Gütern und Objekten ist in jedem Fall meldepflichtig, unabhängig davon, ob sich der Ausführungsstandort des Personenschutzes oder der Bewachung im Ausland in einem komplexen Umfeld befindet oder nicht.

Die **Rekrutierung** erfolgt in der Schweiz, sobald ein wesentlicher Teil dieser Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird, z. B. wenn das Unternehmen die Bewerbungsgespräche in der Schweiz (auch virtuell) durchführt oder die Anstellungsverträge hier abschliesst. Das Unternehmen muss dabei das Ziel verfolgen, spezifisch Sicherheitspersonal für Tätigkeiten, die im Ausland erbracht werden sollen, zu rekrutieren.

b) Was bedeutet «Personal vermitteln» bzw. «zur Verfügung stellen»?

Mit «**Personal vermitteln**» sind Tätigkeiten gemeint, bei denen eine Unternehmung von der Schweiz aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Suche nach Personal für einen Sicherheitsdienstleister im In- oder Ausland erbringt. Dies geschieht mit dem Ziel, ein formelles oder informelles Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zugunsten des in- oder ausländischen Unternehmens zu ermöglichen, welches private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland anbietet. Beim «**Zur-Verfügung-Stellen**» «leiht» ein Unternehmen temporär oder längerfristig sein eigenes Personal einem anderen Unternehmen, welches private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringt.

Das Personal selbst muss sich zu keinem Zeitpunkt in der Schweiz aufhalten; auch die Anwerbung kann im Ausland erfolgen.

8. Was bedeutet «Gründung, Ansiedlung, Betrieb oder Führung» eines Unternehmens?

Im Gegensatz zur Kontrolle eines Unternehmens bedeuten «Gründung, Ansiedlung, Betrieb oder Führung» im Sinne des BPS nicht nur die Beherrschung des Unternehmens, sondern spezifische Tätigkeiten, welche für die Geschäftsaufnahme des Unternehmens notwendig sind. Mit der Gründung oder Ansiedlung eines Unternehmens ist die Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person gemeint, welche im Sinne des Obligationenrechts als Gründerin ein privates Sicherheitsunternehmen in der Schweiz gründet, ein solches im Handelsregister eintragen lässt oder auf eine andere Weise in der Schweiz ansiedelt. Das Unternehmen an sich kann ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Ansiedlung in der Schweiz gemeldet werden. Sobald das Unternehmen zum ersten Mal die Erbringung konkreter Sicherheitsdienstleistungen plant, ist eine Unternehmensmeldung Pflicht (→ II.1.c) Gründen, Ansiedeln, Betreiben oder Führen einer Unternehmung). Der Bezug zur Schweiz besteht, sobald diese Tätigkeiten in der Schweiz ausgeübt werden. Dabei kann es sich z. B. um ein Unternehmen handeln, das sich in der Schweiz niedergelassen hat und von hier aus ein Unternehmen führt, das im Ausland zur dortigen Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen gegründet wurde.

Nicht durch dieses Gesetz erfasst sind hingegen Personen und Unternehmen, welche lediglich im Zusammenhang mit der Firmengründung oder Ansiedlung Dienstleistungen erbringen und die **Firmengründung oder Ansiedlung** in der Schweiz **unterstützen**. Dies gilt beispielsweise für Anwaltskanzleien, welche die Verträge und Statuten verfassen, Immobilien vermitteln oder Bewilligungen beantragen. Die Teilnahme am Meldeverfahren kann zwar an einen Rechtsvertreter delegiert werden, wobei die Verantwortung für die Einhaltung der Meldepflicht weiterhin bei der betroffenen juristischen oder natürlichen Person liegt, welche ein solches Unternehmen gründet, ansiedelt, betreibt oder führt.

9. Was bedeutet «Kontrolle» eines Unternehmens?

Der Begriff erfasst alle Arten von Beteiligungsstrukturen, mit deren Hilfe ein Unternehmen die Kontrolle über ein im Ausland tätiges privates Sicherheitsunternehmen ausübt. Der Begriff ist in einem weiten Sinn zu verstehen; beim kontrollierten Unternehmen kann es sich auch um eine Tochtergesellschaft handeln, die von einem Unternehmen kontrolliert wird, das seinerseits von der Muttergesellschaft kontrolliert wird. Weiter kann die Kontrolle auch von einer natürlichen Person (beispielsweise von einem Mehrheitsaktionär) ausgeübt werden.

Die Regelung der **Unternehmenskontrolle** (Art. 5 Abs. 1 BPS) ist dem Begriff der Holding-Gesellschaft nachgebildet (vgl. Art. 963 Obligationenrecht [OR]). Eine solche Kontrolle liegt vor, wenn ein Unternehmen

- a. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
- b. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder
- c. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Die Regelung **zur Kontrolle von Personengesellschaften** (Art. 5 Abs. 2 BPS) ist Art. 6 Abs. 3 lit. a–c des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) nachgebildet. Eine Kontrolle liegt vor, wenn

- a. ein Unternehmen unbeschränkt haftender Gesellschafter der betreffenden Personengesellschaft ist;
- b. das kontrollierende Unternehmen als Kommanditär der Personengesellschaft Mittel zur Verfügung stellt, die ein Drittel der Eigenmittel der Personengesellschaft übersteigen; oder
- c. das kontrollierende Unternehmen der Personengesellschaft oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern rückzahlbare Mittel zur Verfügung stellt, die mehr als die Hälfte der Differenz zwischen den Aktiven der Gesellschaft und ihren Schulden gegenüber Dritten ausmachen.

III. MELDEPFLICHT UND VERFAHREN

1. Worauf bezieht sich die Meldepflicht?

- a) Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen (Art. 2 Abs. 1 lit. a BPS)

Unternehmen, welche von der Schweiz aus im Ausland private Sicherheitsdienstleistungen erbringen, sind meldepflichtig. Gemeldet werden müssen das Unternehmen als solches sowie jede einzelne private Sicherheitsdienstleistung (*→ II.2 Was sind «private Sicherheitsdienstleistungen»?*), welche im Ausland erbracht werden soll (Art. 4 VPS). Hat eine in der Schweiz wohnhafte Person oder Personengruppe Einfluss auf ein **ausländisches Sicherheitsunternehmen** und nimmt bei dessen Leitung eine **erhebliche Verantwortung** wahr (strategisch, operativ und organisatorisch), unterliegen ihre **Funktion** und ihre **Tätigkeiten** in diesem Unternehmen ebenso der Meldepflicht nach Art. 10 BPS.

- b) Erbringen von «zusammenhängenden» Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 1 lit. b BPS)

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b BPS muss die Identität des Unternehmens als solche sowie jede in der Schweiz erbrachte Dienstleistung, welche mit einer im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistung zusammenhängt, gemeldet werden (*→ II.7 Wann ist eine Dienstleistung in der Schweiz mit einer im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistung «zusammenhängend»?*).

- c) Gründen, Ansiedeln, Betreiben oder Führen einer Unternehmung (Art. 2 Abs. 1 lit. c BPS)

Gemeldet werden muss im Fall von Art. 2 Abs. 1 lit. c BPS die Identität der natürlichen oder juristischen Person, welche eine Unternehmung nach Art. 2 Abs. 1 lit. a und b gründet, ansiedelt, betreibt oder führt (*→ II.8 Was bedeutet «Gründung, Ansiedlung, Betrieb oder Führung» eines Unternehmens?*), sowie diejenige der operativ tätigen Unternehmung, welche gegründet, angesiedelt, betrieben oder geführt wird. In den meisten Fällen wird die gründende, ansiedelnde, betreibende oder führende juristische oder natürliche Person später die operative Tätigkeit übernehmen (Art. 2 Abs. 1 lit a oder b BPS) oder das operativ tätige Unternehmen kontrollieren (Art. 2 Abs. 1 lit. d BPS) und somit die Tätigkeiten des operativen Unternehmens melden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die gründende, ansiedelnde, betreibende oder führende natürliche oder juristische Person diejenigen Tätigkeiten, welche bereits von dem operativen Unternehmen gemeldet worden sind, nicht ein zweites Mal melden. Jede Tätigkeit muss nur einmal gemeldet werden. Die Meldung der Gründung, der Ansiedlung, des Betriebs und der Führung eines Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b kann bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung nach Art. 4 Bst. a und b erfolgen.

- d) Kontrollieren eines Unternehmens (Art. 2 Abs. 1 lit. d BPS)

Unter Art. 2 Abs. 1 lit d BPS muss die kontrollierende juristische oder natürliche Person (*→ II.9 Was bedeutet «Kontrolle» eines Unternehmens?*) die eigene Kontrolltätigkeit sowie die Tätigkeiten des kontrollierten Unternehmens melden. Tätigkeiten, welche von einem kontrollierten Unternehmen in der Schweiz bereits gemeldet worden sind, müssen von der kontrollierenden juristischen oder natürlichen Person nicht ein zweites Mal gemeldet werden. Ist die kontrollierte Unternehmen jedoch im Ausland angesiedelt, so muss die kontrollierende Unternehmung alle Tätigkeiten der kontrollierten Unternehmen melden.

2. Ausnahmen von der Meldepflicht

- a) Ausnahmen von der Meldepflicht im Zusammenhang mit Kriegsmaterial nach dem KMG und Gütern nach dem GKG (Art. 8a VPS)

Gemäss Art. 8a VPS sind gewisse Dienstleistungen **nicht meldepflichtig**, sofern sie **in einem engen Zusammenhang mit einer Ausfuhr** im Einklang mit dem KMG oder dem GKG stehen.

Ausnahmen für die logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 8a Abs. 1 VPS)

Mit Güterexporten sind oft gewisse Dienstleistungen für Streit- oder Sicherheitskräfte verbunden. Zu diesen zählen u.a. **Wartung, Instandhaltung** oder **Reparatur** der ausgeführten Güter.

Hat das Unternehmen das betreffende Gut in der Vergangenheit im Einklang mit dem GKG oder dem KMG ausgeführt und möchte es nun eine der genannten Dienstleistungen **im engen Zusammenhang** mit diesem Gut erbringen, so ist die Erbringung der Dienstleistung **nicht meldepflichtig**, solange die Ausfuhr des Gutes auch zum Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit gemäss dem GKG und dem KMG zulässig wäre. Die Formulierung «im Einklang mit dem KMG oder dem GKG» wurde gewählt, da sowohl der bewilligte Export erfasst sein soll als auch der vom KMG oder vom GKG erfasste Export, der jedoch ausnahmsweise keiner Bewilligung bedarf (vgl. z.B. Art. 6a – 9e KMV).

Hinsichtlich der Frage, ob die **Ausfuhr** im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeiten **nach wie vor zulässig wäre**, ist Folgendes festzuhalten: Solange eine gültige Ausfuhrbewilligung vorliegt, ist die Erbringung einer damit zusammenhängenden Dienstleistung im Sinne von Art. 8a VPS per se zulässig. Liegt keine gültige Ausfuhrbewilligung mehr vor (z. B., weil keine Güter mehr aus der Schweiz exportiert werden) oder bedarf der Export gemäss dem GKG oder dem KMG keiner Bewilligung, **liegt es in der Verantwortung der Unternehmen, abzuklären**, gegebenenfalls durch **schriftliche Anfrage beim SECO**, ob die Ausfuhr zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung weiterhin zulässig wäre. Beim Zeitpunkt der Ausübung ist primär der Zeitpunkt des Beginns der Ausübung der Tätigkeit entscheidend. Bei mehrjährigen Tätigkeiten muss jedoch regelmässig überprüft werden, ob die Ausfuhr der Güter weiterhin zulässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben.

Auch müssen die Unternehmen selbständig abklären, ob der geforderte enge Zusammenhang zwischen der Dienstleistung und der Ausfuhr vorliegt. Im Zweifelsfall sollte sich das Unternehmen an das SECO wenden oder die für die Umsetzung des BPS zuständige Behörde konsultieren.

Beispiel für eine Tätigkeit, die gem. Art. 8a VPS nicht meldepflichtig ist

- Ein Schweizer Unternehmen exportiert ein Flugzeug, das als besonderes militärisches Gut gemäss GKG klassifiziert ist, im Einklang mit dem geltenden Exportkontrollregime. Die spätere Instandhaltung dieses Flugzeugs durch dasselbe Unternehmen ist gem. Art. 8a VPS nicht meldepflichtig, sofern die Ausfuhr weiterhin zulässig ist.

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten

- Plant ein Unternehmen, die Instandhaltung eines gemäss GKG als besonderes militärisches Gut klassifizierten Flugzeugs zu übernehmen, das nicht aus der Schweiz exportiert wurde, so ist diese Tätigkeit meldepflichtig.
- Ein Schweizer Unternehmen hat Drohnen, die als Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach den Anhängen 1 und 2 der GKV klassifiziert sind, an eine ausländische Sicherheitskraft geliefert. Teil des Vertrags war die regelmässige Wartung und Aufwertung dieser Drohnen zur Sicherstellung ihrer Einsatzfähigkeit. Sollte die Ausfuhrbewilligung abgelaufen sein und keine weiteren Drohnen oder Teile exportiert werden, muss das Unternehmen mit dem SECO oder der zuständigen Behörde klären, ob die Fortsetzung der Wartung und Aufwertung weiterhin zulässig ist.

Ausnahmen für die Beratung und Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräfte (Art. 8a Abs. 2 VPS).

Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten, die zum Zweck der Wartung, der Instandhaltung, der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung oder der Verwendung eines Gutes vorgenommen werden, sind ebenfalls von der Meldepflicht gemäss dem BPS ausgenommen, wenn das jeweilige Gut im Einklang mit dem KMG oder das GKG, exportiert werden darf oder keine Bewilligung notwendig ist. Diese Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten zugunsten von Streit- und Sicherheitskräften können sowohl **physische** als auch **immaterielle Güter** (z.B. **Technologie**) betreffen. Damit die Meldepflicht entfällt, muss ein enger Zusammenhang zwischen der Dienstleistung und dem ausgeführten Gut bestehen.

Auch für die Beratung und Ausbildung gilt diese Ausnahmeregelung nicht nur in Fällen, in denen die Ausfuhr und die Dienstleistung gleichzeitig erfolgen. Wurde das betreffende Gut in der Vergangenheit im Einklang mit dem GKG oder dem KMG ausgeführt und soll nun eine der genannten Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit diesem Gut erbracht werden, so ist die Erbringung der Dienstleistung nicht meldepflichtig, solange die **Ausfuhr** des Gutes im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit **nach wie vor zulässig wäre**.

Auch in diesem Fall liegt es in der Verantwortung des Unternehmens abzuklären, ob die **geplante Dienstleistung einen engen Zusammenhang** mit den auszuführenden bzw. ausgeführten Gütern aufweist oder die Ausfuhr des Gutes gemäss dem GKG und dem KMG im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeiten nach wie vor zulässig wäre. Im Zweifelsfall sollte sich das Unternehmen an das SECO wenden oder die für die Umsetzung des BPS zuständige Behörde konsultieren.

Beispiel für Tätigkeiten, die gem. Art. 8a VPS nicht meldepflichtig sind

- **Wird die Ausfuhr eines gepanzerten Fahrzeugs bewilligt, so fällt z. B. die Ausbildung für die Wartung dieses Fahrzeugs nicht mehr unter die Meldepflicht des BPS, solange das Fahrzeug bzw. seine Ersatzteile weiterhin ausgeführt werden können.**
- **Ebenso fällt die Beratung bei der Herstellung einer unbewaffneten Drohne anhand von technischen Plänen, die als Technologie nach dem GKG gelten und die im Einklang mit dem Exportkontrollrecht exportiert worden sind, nicht mehr unter die Meldepflicht, solange der Export dieser Pläne weiterhin möglich wäre.**
- **Wenn ein Unternehmen, das gestützt auf das GKG ein Kommunikationssystem exportieren will, gleichzeitig das Personal der Streit- oder Sicherheitskräfte in einer dreitägigen Ausbildung darin schult, wie das Produkt zu gebrauchen und zu reparieren ist, so ist diese Tätigkeit nicht meldepflichtig.**

Beispiele für eine meldepflichtige Tätigkeit

- **Wenn das Unternehmen jedoch zusätzlich Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte in einer mehrmonatigen Ausbildung im Bereich der Fernmeldeaufklärung ausbildet, ist die Tätigkeit auch dann meldepflichtig, wenn ein Teil der dafür verwendeten Geräte im Einklang mit dem KMG und GKG aus der Schweiz exportiert wurde, da die Dienstleistung nicht in engem Zusammenhang mit dem ausgeführten Gut steht.**

Ausnahmen für Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten für die Übertragung von Immaterialgütern und Rechten daran (Art. 8a Abs. 3 VPS)

Analog zum vorangehenden Absatz sind auch Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten zugunsten von Streit- und Sicherheitskräften, die in der Regel mit einem exportkontrollierten **Immateriagut** (inkl. Know-how) und Rechten daran gemäss dem KMG zusammenhängen, von der Meldepflicht gemäss dem BPS ausgenommen, wenn die entsprechende Übertragung gestützt auf das KMG weiterhin zulässig wäre.

Auch hier liegt es in der Verantwortung des Unternehmens abzuklären, ob die geplante Dienstleistung einen engen Zusammenhang mit den auszuführenden Immaterialgütern aufweist oder die **Ausfuhr** des Immaterialgutes gemäss dem KMG im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeiten **nach wie vor zulässig wäre**. Im Zweifelsfall sollte sich das Unternehmen an das SECO wenden oder die für die Umsetzung des BPS zuständige Behörde konsultieren.

Beispiel für eine nicht meldepflichtige Tätigkeit

- ***Wird die Übertragung technischer Pläne für die Herstellung eines Panzers bewilligt, so fällt die Beratung bei der Herstellung dieses Panzers nicht unter die Meldepflicht des BPS, solange die Pläne weiterhin übertragen werden dürfen.***

Wie oben dargelegt, liegt es in der Verantwortung des **Unternehmens** abzuklären, ob die Dienstleistungen die **Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäss Art. 8a VPS erfüllen**. Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, kann sich das Unternehmen jederzeit oder bei der Einreichung des **Ausfuhrgesuchs** das **SECO oder die zuständige Behörde** konsultieren, indem es die **Angaben zu den geplanten Dienstleistungen** schriftlich vorlegt: Art der Dienstleistung (z. B. logistische Unterstützung, Beratung, Ausbildung), Umfang oder Ausmass der Dienstleistung, Ausführungsart.

- b) Sonderfälle, für welche die Ausnahmeregelung nach Art. 8a VPS nicht gilt

Dienstleistungen an Gütern, die nicht aus der Schweiz stammen

Die Ausnahme in Art. 8a VPS greift nicht, wenn eine Kontrolle durch das GKG oder KMG nicht gegeben ist. Wenn also ein Unternehmen Dienstleistungen an kontrollierten Gütern erbringt, die **nicht aus der Schweiz stammen**, werden die Dienstleistungen gestützt auf das **BPS** beurteilt. Sie sind folglich meldepflichtig.

Dienstleistungen zur operationellen Unterstützung (Art. 8a Abs. 4 VPS)

Art. 8a Abs. 1 bis 3 VPS sind nicht anwendbar, wenn das Unternehmen eine Tätigkeit ausführt, die eine **operationelle Unterstützung** von Streit- oder Sicherheitskräften (**→ II.2.f) Operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften**) gemäss Art. 1a Abs. 1 VPS darstellt. Als operationelle Unterstützung gelten Tätigkeiten, die zugunsten von Streit- oder Sicherheitskräften im Rahmen eines laufenden oder geplanten Einsatzes erbracht werden. In diesen Fällen kann die Meldung über das **Bewilligungssystem Elic** des SECO oder direkt bei der zuständigen Behörde des **EDA** erfolgen (siehe diesbezüglich die *Kurzanleitung betreffend Art. 8a VPS* in Elic und auf der BPS-Webseite des EDA). Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für eine Anwendung der Ausnahmeregelung nach Art. 8a VPS nicht erfüllt sind.

Erfolgt die operationelle Unterstützung zudem an der Front, kann sie eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten nach Art. 8 BPS darstellen. (**→ V.1. Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten**).

- c) Ausnahme für internationale Organisationen

Nicht von der Meldepflicht betroffen sind **internationale Organisationen mit Sitzabkommen mit der Schweiz**, welche Immunität geniessen. Dies betrifft beispielsweise das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, welches gestützt auf das Abkommen vom 19. März 1993 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz (SR 0.192.122.50) als internationale

Rechtspersönlichkeit gilt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie seine Mitarbeitenden geniessen im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Schweiz Immunität.

d) Ausnahme für die Ausbildung im Bereich des Völkerrechts

Keine Sicherheitsdienstleistung im Sinne des Gesetzes und daher nicht meldepflichtig ist die Beratung und Ausbildung von Streit- und Sicherheitskräften im Ausland **ausschliesslich** im Hinblick auf **die Respektierung und Einhaltung des Völkerrechts**, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Nicht meldepflichtig sind demnach beispielsweise die Tätigkeiten von akademischen Experten, welche ausländische Staaten in Fragen der Auslegung des humanitären Völkerrechts beraten, oder die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, welche ausländische Streit- und Sicherheitskräfte im Bereich der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts weiterbilden. Tätigkeiten nach Art. 4 BPS, welche darüber hinausgehen, sind jedoch Sicherheitsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes.

e) Bedingte Ausnahme für Dienstleistungen, die in Mitgliedstaaten der EU und der EFTA erbracht werden (Art. 3 BPS)

Für Tätigkeiten im **Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (einschliesslich der französischen Departemente in Übersee, der Azoren, Madeira, der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas, Gibraltars und der Ålandinseln), **Islands**, **Liechtensteins** und **Norwegens** gilt eine **eingeschränkte Meldepflicht** (Art. 3 BPS).

Nicht meldepflichtig sind in diesen Ländern der **Personenschutz und die Bewachung** von Gütern und Liegenschaften sowie der **Ordnungsdienst bei Anlässen** (Art. 3 Abs. 1 BPS). Auch nicht meldepflichtig sind Dienstleistungen in der Schweiz, welche den entsprechenden Unternehmen solche Tätigkeiten im Ausland erleichtern (Art. 3 Abs. 2 BPS) (*→ II.7 Wann ist eine Dienstleistung in der Schweiz mit einer im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistung «zusammenhängend»?; II.8 Was bedeutet «Gründung, Ansiedlung, Betrieb oder Führung» eines Unternehmens?; II.9 Was bedeutet «Kontrolle» eines Unternehmens?*).

3. Gegenstand, Zeitpunkt und Zuständigkeit

a) Welche Unterlagen müssen der zuständigen Behörde eingereicht werden?

Die Behörde stellt Meldeformulare zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind. Diese Vorlagen sowie die dazugehörigen Erläuterungen sind auf der Webseite der Behörde verfügbar und können auch bei der Behörde direkt verlangt werden (*→ III.3.d) Welche Behörde ist zuständig?*). Die Unterlagen sind in geordneter Form zu übermitteln, um eine rasche und effiziente Prüfung der Meldung zu gewährleisten. Eine Meldung gilt **erst dann als eingegangen**, wenn sie **vollständig** und mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen der Behörde übermittelt worden ist.

Grundsätzlich sind im Falle einer Meldepflicht Unterlagen mit folgenden Informationen einzureichen (Art. 10 Abs. 1 u. 2 BPS; Art. 7 BPS; Art. 4 f. VPS):

- a. hinsichtlich des **Unternehmens** (siehe Formular **Informationen bezüglich des Unternehmens**):
1. Firmenname und weitere Grundangaben;
 2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnsitzbescheinigung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Aufsichtsorgane;
 3. Zweck, Geschäftsbereiche, Einsatzgebiete im Ausland und hauptsächliche Kundenkategorien des Unternehmens;
 4. Angaben über die Organisationsstruktur;
 5. Nachweis des Beitritts zum Verhaltenskodex (als dem internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister beigetreten gelten Unternehmen, die Mitglied der Vereinigung des internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister, ICoCA, geworden sind) (*→ IV.1. Beitritt zum internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister*);
 6. Handelsregisterauszug (falls vorhanden) oder andere Informationen zu Firma, Sitz und Rechtsform des Unternehmens;
 7. vom Unternehmen errichtetes internes Kontrollsyste m für das Personal;
- b. hinsichtlich der beabsichtigten **Tätigkeit** (siehe Formular ***Meldung einer Tätigkeit***):
1. Art der beabsichtigten Tätigkeit;
 2. Dienstleistungserbringer (falls die Dienstleistung durch ein Tochter- oder Subunternehmen erbracht wird);
 3. Ort im Ausland, an welchem die Tätigkeit ausgeübt wird;
 4. Umfang und Dauer des Einsatzes;
 5. Anzahl der eingesetzten Personen;
 6. besondere Risiken, welche die Tätigkeit mit sich bringt;
- c. hinsichtlich der **Personen**, die operative **Führungs- oder Koordinationsaufgaben im Rahmen der gemeldeten Tätigkeit** wahrnehmen oder **bewaffnet** sind:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzbescheinigung und Funktion;
 2. Angaben zur Überprüfung des guten Rufs solcher Personen durch das Unternehmen;
 3. Angaben über die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Grundrechte und humanitäres Völkerrecht;
 4. Beschreibung der Bewaffnung der Personen und des sonstigen Materials;
 5. Angaben über eine der beabsichtigten Tätigkeit entsprechende Aus- und Weiterbildung zum Einsatz von Waffen und Hilfsmitteln sowie zur Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen;

6. Angaben und Unterlagen zu den nach dem einschlägigen Recht erforderlichen Bewilligungen für die Ausfuhr, das Tragen und die Verwendung von Waffen, Waffenzubehör und Munition;
- d. hinsichtlich der **Identität der Auftraggeberin oder des Auftraggebers** und/oder der Empfängerin oder des Empfängers der Dienstleistung, wenn es sich handelt um:
 1. einen fremden Staat oder seine Organe;
 2. eine internationale Organisation oder ihre Organe;
 3. eine Gruppierung, die sich als Staat oder Regierung betrachtet, oder deren Organe;
 4. eine an einem bewaffneten Konflikt im Sinne der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle I und II teilnehmende organisierte Gruppierung oder deren Einheiten;
 5. hohe Repräsentanten eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation sowie Führungspersonen oder hohe Kader von Gruppierungen gemäss Art. 5 lit. c und d VPS bei der Ausübung ihrer Aufgaben oder als Privatpersonen.

b) Zu welchem Zeitpunkt muss die Meldung gemacht werden?

Bei einer Meldung müssen die im Gesetz vorgesehenen Fristen für das Melde- bzw. Prüfverfahren berücksichtigt werden ([→ III.4 Verfahren zur Beurteilung der Meldung](#)).

Erst wenn das Unternehmen von der Behörde die Mitteilung erhalten hat, dass kein Anlass zur Einleitung eines Prüfverfahrens besteht (Art. 11 Abs. 1 BPS), oder das Prüfverfahren zu keiner Einschränkung der gemeldeten Tätigkeit geführt hat, darf die Tätigkeit ausgeübt werden.

Zu beachten ist, dass das Meldeverfahren aufgrund von Rückfragen der Behörden wegen unklarer oder unvollständiger Meldungen seitens des Unternehmens länger als 14 Tage dauern kann ([→ 0](#)

Was geschieht nach der Meldung durch das Unternehmen?). Auch in diesem Fall darf die gemeldete Tätigkeit bis auf weiteres nicht ausgeübt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Meldung frühzeitig vor Beginn der Tätigkeit vorzunehmen.

c) Ist die Meldepflicht einmalig?

Eine Meldung hinsichtlich des Unternehmens selbst muss im Prinzip nur einmal gemacht werden. Ebenso ist die Meldung hinsichtlich einer beabsichtigten Tätigkeit, sprich **pro Auftrag**, grundsätzlich einmalig.

Allerdings muss im Falle **einer erheblichen Änderung der Verhältnisse** unverzüglich eine Meldung der Änderungen erfolgen (Art. 10 Abs. 3 BPS). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Staat, in dem oder für den die Dienstleistung erbracht wird, in einen bewaffneten Konflikt eintritt oder sich die Menschenrechtslage vor Ort erheblich verschlechtert hat. Dies trifft ebenfalls zu, wenn die Vertragsbedingungen, welche die Modalitäten zur Ausführung der Dienstleistung festlegen, erheblich geändert wurden. Eine Meldung über geänderte Verhältnisse muss gemacht werden, wenn das Unternehmen nicht ausschliessen kann, dass die Behörde aufgrund der geänderten Verhältnisse im Hinblick auf die Tätigkeit zu einer anderen Einschätzung kommen könnte als anlässlich der ursprünglichen Meldung. Änderungen bezüglich der Führungspersonen oder der (nennungspflichtigen) Auftraggeber sind in jedem Fall mitzuteilen. Zu melden ist auch ein allfälliger Austritt oder Ausschluss aus der ICoCA (Art. 11 VPS). Soll ein bestehender, bereits gemeldeter Auftrag verlängert werden, so muss das Unternehmen nur die Verlängerung einer gemeldeten Tätigkeit melden (Art. 7 VPS).

Werden private Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 4 Bst. a Ziff. 1–9 BPS in standardisierter Form erbracht, können die Angaben zu Auftraggeberin oder Auftraggeber, Empfängerin oder Empfänger, Art der Dienstleistungen, eingesetztem Personal und geografischem Kontext, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, in einer **Rahmenmeldung** aufgeführt werden.

Diese muss **grundsätzlich alle 6 Monate erneuert** werden. Je nach Umständen oder Art der Dienstleistungen kann die zuständige Behörde eine kürzere oder längere Gültigkeitsdauer festlegen. Während der Gültigkeitsdauer der Rahmenmeldung teilt das Unternehmen der zuständigen Behörde erhebliche Änderungen der Verhältnisse mit, die zu einer Neubeurteilung der Voraussetzungen für die Ausführung der Dienstleistungen Anlass geben könnten. Am Ende der Periode informiert das Unternehmen die zuständige Behörde über alle durchgeführten Aktivitäten.

d) Welche Behörde ist zuständig?

Zuständig für die operationelle Umsetzung des Gesetzes ist die Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (SEPS).

Adresse:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Staatssekretariat

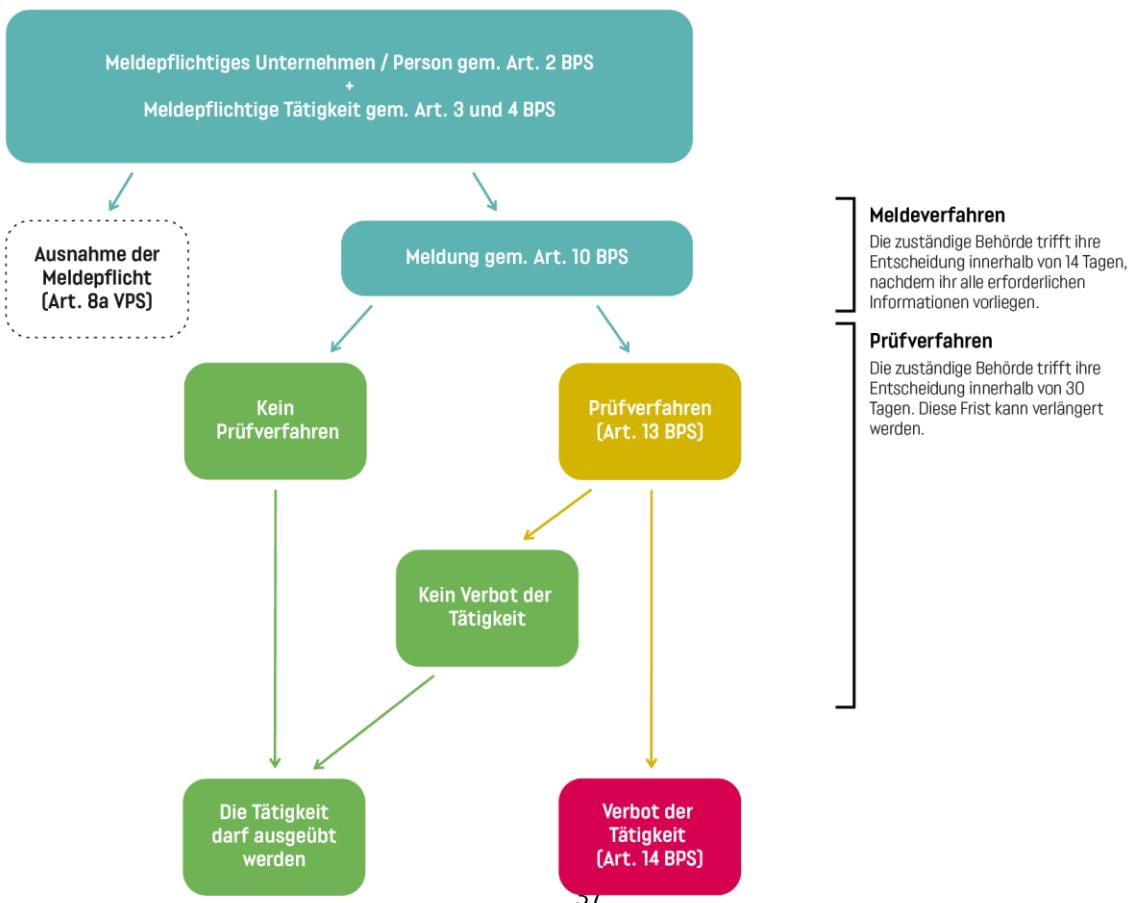
Abteilung Internationale Sicherheit

Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel.: +41 58 46 46988
E-Mail: sts.seps@eda.admin.ch

4. Verfahren zur Beurteilung der Meldung

Das Verfahren gemäss dem BPS lässt sich grob in zwei Phasen aufteilen: das Meldeverfahren und das Prüfverfahren. Das **Meldeverfahren** beginnt mit dem Eingang der Meldung der Unternehmung bei der zuständigen Behörde. Diese prüft die Meldung innerhalb einer bestimmten Frist und teilt der Unternehmung mit, ob ein **Prüfverfahren** eingeleitet wird. Leitet sie kein Prüfverfahren ein, so kann das Unternehmen die Tätigkeit ausüben.

Erachtet die zuständige Behörde jedoch eine vertiefte Prüfung als notwendig, so informiert sie die Unternehmung darüber, dass ein Prüfverfahren eingeleitet wird. Während dieses Prüfverfahrens holt die zuständige Behörde mittels Amts- und Rechtshilfe weitere Informationen über die beabsichtigte Tätigkeit ein. Nach Abschluss dieses Prüfverfahrens entscheidet die Behörde gestützt auf Art. 14 BPS, ob eine Tätigkeit ausgeübt werden kann. Wird kein Verbot ausgesprochen, so teilt die zuständige Behörde dies dem Unternehmen mit. Beabsichtigt die Behörde ein Verbot auszusprechen, so gewährt sie dem Unternehmen das rechtliche Gehör, bevor sie die Verfügung erlässt.



a) Was geschieht nach der Meldung durch das Unternehmen?

Die Behörde teilt dem Unternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Meldung mit, ob die gemeldete Tätigkeit Anlass zur Einleitung eines Prüfverfahrens gibt (Art. 12 BPS). Ist die Meldung unvollständig oder unklar, wird das Unternehmen zur Klarstellung bzw. zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert. Eine Meldung gilt erst als eingegangen, wenn alle erforderlichen Informationen vollständig vorliegen. Die Frist von 14 Tagen beginnt entsprechend erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Die Einleitung eines Prüfverfahrens wird dem Unternehmen mitgeteilt. Gleichzeitig wird das Unternehmen darüber informiert, dass die Meldung innerhalb von einer Frist von 5 Tagen **ohne Kostenfolge zurückgezogen** werden kann. In diesem Fall darf die Tätigkeit jedoch nicht ausgeübt werden.

In Ausnahmefällen kann ein Unternehmen vorbringen, dass die Dienstleistung in einer Notsituation erbracht werden muss, beispielsweise um Gefahr an Leib und Leben Dritter abzuwenden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, informiert die Behörde das Unternehmen nach Möglichkeit innerhalb von zwei Tagen darüber, ob ein Prüfverfahren eingeleitet wird (Art. 8 VPS). Der Entscheid über die Gewährung einer Bewilligung der Beschleunigung liegt im Ermessen der Behörde.

Sollten sich die **Verhältnisse nach Eingang einer Meldung ändern**, muss das Unternehmen dies der Behörde umgehend melden (*→ III.3.c) Ist die Meldepflicht einmalig?*). Die Behörde kann zudem bei einer anfänglich zugelassenen Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein Prüfverfahren einleiten, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der Meldung erheblich geändert haben oder wenn die Behörde von neuen Tatsachen Kenntnis erhält (Art. 13 Abs. 1 lit. b BPS).

Dies gilt sowohl für eine Tätigkeit, die nicht Gegenstand eines Prüfverfahrens nach Art. 13 BPS war (Art. 12 BPS), als auch für eine Tätigkeit, die nach einem bereits abgeschlossenen Prüfverfahren zugelassen wurde und nachdem eine Mitteilung nach Art. 13 Abs. 4 an das Unternehmen erfolgt ist.

Während der Dauer der Prüfung der Meldung darf die Tätigkeit in der Regel nicht ausgeübt werden (Art. 11 Abs. 1 BPS) (*→ VI.3.c) Widerhandlung gegen die Melde- und Unterlassungspflicht (Art. 23 BPS)*).

b) In welchen Fällen muss das Unternehmen mit einem Prüfverfahren rechnen?

Die Behörde leitet ein Prüfverfahren ein, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die gemeldete Tätigkeit die innere und äussere Sicherheit, die aussenpolitischen Ziele, die Neutralität der Schweiz oder die Einhaltung des Völkerrechts (insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts) gefährdet (Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 BPS). Besonderes Augenmerk richtet die Behörde auf Tätigkeiten in Krisen- oder Konfliktgebieten, auf Dienstleistungen, die Organen oder Personen bei der Verübung von Menschenrechtsverletzungen von Nutzen sein können, auf die operationelle oder logistische Unterstützung von ausländischen Streit- oder Sicherheitskräften und

auf Dienstleistungen, die terroristischen Gruppierungen oder kriminellen Organisationen von Nutzen sein können (siehe auch → III.4.f) Wann spricht die Behörde ein Verbot aus?)

Die zuständige Behörde leitet weiter ein Prüfverfahren ein, wenn sie von einer Verletzung des schweizerischen Rechts oder des Völkerrechts Kenntnis erhält (Art. 13 Abs. 1 lit. d BPS).

Die Behörde leitet ausserdem ein Prüfverfahren ein, wenn sie von einer nicht gemeldeten Tätigkeit Kenntnis erhält. In diesem Fall informiert die zuständige Behörde das betroffene Unternehmen darüber und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von zehn Tagen Stellung zu nehmen (Art. 13 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 BPS).

c) Konsultationsverfahren und Entscheid des Bundesrates

Beschliesst die zuständige Behörde (Staatssekretariat des EDA), ein Prüfverfahren einzuleiten, muss sie gemäss Art. 8b VPS **das SECO und das VBS konsultieren** und sich mit ihnen über die Vereinbarkeit der gemeldeten Tätigkeit mit den Zielen des BPS oder aber ein allfälliges Verbot einigen. Im Rahmen des Prüfverfahrens ist der Nachrichtendienst des Bundes anzuhören.

Kommt zwischen dem Staatssekretariat des EDA, dem SECO und dem VBS keine Einigung zustande, so legt das EDA den zu beurteilenden Fall dem **Bundesrat zum Entscheid** vor. Kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die gemeldete Tätigkeit zu verbieten sei, beauftragt er das EDA, eine entsprechende Verfügung zu erlassen, die der Beschwerde unterliegt (Art. 47 Abs. 6 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG, SR 172.010]). Sieht der Bundesrat hingegen keinen Grund, die Tätigkeit zu verbieten, fordert er das EDA auf, das Prüfverfahren abzuschliessen. Das Staatssekretariat des EDA teilt dem betroffenen Unternehmen das Resultat des Prüfverfahrens gemäss Art. 13 Abs. 4 BPS mit.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens müssen das Staatssekretariat des EDA, das SECO und das VBS auch feststellen, ob die gemeldete **Tätigkeit** für die Schweiz **von erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite** ist. Trifft das zu, muss das EDA den Fall **dem Bundesrat zum Entscheid vorlegen**. Die Entscheidungskompetenz des Bundesrates ist hier durch die politische Tragweite eines solchen Entscheids gerechtfertigt. Eine Tätigkeit ist beispielsweise von erheblicher Tragweite, wenn ein Verbot Auswirkungen auf die guten Beziehungen der Schweiz zu einem ausländischen Staat hätte, in dem die private Sicherheitsdienstleistung erbracht werden soll.

d) Wie lange dauert das Prüfverfahren?

Das Gesetz sieht eine Frist von 30 Tagen für das Prüfverfahren vor (Art. 13 Abs. 4 BPS), welche je **nach Komplexität des Sachverhalts verlängert werden** kann. Während des Prüfungsverfahrens darf die meldepflichtige Tätigkeit in der Regel nicht ausgeübt werden (Art. 11 Abs. 1 BPS). Das Gesetz sieht jedoch in Art. 11 Abs. 2 BPS vor, dass die Behörde die Ausübung der Tätigkeit für die Dauer des Verfahrens **ausnahmsweise** zulassen kann, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse vorliegt. Der Entscheid, ob ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse tatsächlich besteht, liegt im Ermessen der Behörde.

e) Welche Kosten entstehen dem Unternehmen?

Das Meldeverfahren ist unentgeltlich. **Gebühren** werden für das **Prüfverfahren**, für Verbote sowie allfällige Kontrollmassnahmen (Art. 17 BPS) erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach dem

Zeitaufwand, es gilt je nach Funktionsstufe ein Stundenansatz zwischen 150 und 350 Franken (Art. 10 VPS).

f) Wann spricht die Behörde ein Verbot aus?

Die zuständige Behörde verbietet Tätigkeiten, welche den Zwecken des Gesetzes (Art. 1 BPS) widersprechen (Art. 14 Abs. 1 BPS). Sie beurteilt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall die Risiken, welche mit einer Tätigkeit im Hinblick auf die Zwecke des Gesetzes verbunden sind, und berücksichtigt dabei die Wirtschaftsfreiheit.

Gemäss Art. 1 BPS (Zweck) soll das Gesetz dazu beitragen

- a) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten;
- b) die aussenpolitischen Ziele der Schweiz zu verwirklichen;
- c) die schweizerische Neutralität zu wahren;
- d) die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, zu garantieren.

Innere und äussere Sicherheit

Jede Tätigkeit, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden könnte, wird verboten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Sicherheitsdienstleistung einer internationalen kriminellen Organisation oder einer terroristischen Organisation von Nutzen sein könnte oder wenn die Dienstleistung zur Proliferation von ABC-Waffen und ihrer Trägermittel beiträgt (dies unter Berücksichtigung der Position und der Verpflichtungen der Schweiz in diesem Bereich).

Aussenpolitische Ziele

Die aussenpolitischen Ziele der Schweiz sind in Art. 54 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) verankert. Demnach setzt sich der Bund ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Die Behörde verbietet jegliche Tätigkeit, welche diesen aussenpolitischen Zielen der Schweiz zuwiderläuft. Unter dem Titel der Wahrung der Unabhängigkeit wird geprüft, ob das meldende Unternehmen eine für die Schweiz wichtige Funktion innehat oder die Dienstleistungserbringung zu einer Einschränkung des autonomen Entscheidungsspielraums der Schweiz als Staat führt. Bei der Wahrung der Wohlfahrt der Schweiz wird geprüft, ob die meldende Firma einen relevanten Einfluss auf die ökonomische Wohlfahrt in der Schweiz hat und ob ein Verbot der Dienstleistung der meldenden Firma einen erheblichen Schaden zufügen würde. Als unvereinbar mit den aussenpolitischen Zielen der Schweiz gelten beispielsweise Tätigkeiten, die einen negativen Einfluss auf Entwicklungsprojekte oder auf die humanitäre Hilfe des Bundes haben und somit dem Ziel der Linderung von Armut und Not in der Welt oder der Achtung der Menschenrechte und der Förderung der Demokratie zuwiderlaufen. Sollten verschiedene Zielsetzungen gem. Art 54 Abs. 2 BV für einen Entscheid gleichermaßen relevant sein, nimmt die zuständige Behörde die erforderliche Abwägung vor.

Neutralität

Die Schweiz als neutraler Staat ist verpflichtet, gegenüber den Parteien eines bewaffneten Konflikts Unparteilichkeit und Zurückhaltung walten zu lassen und sich nicht an diesem zu beteiligen. Die Unterstützung einer Aktivität, die diese Pflicht zur Unparteilichkeit und Nichtbeteiligung durch eine Destabilisierung des Gleichgewichts der Kräfte untergräbt und eine Unterstützung der Schweiz einer Konfliktpartei auf Kosten der anderen darstellen könnte, würde die Neutralität der Schweiz verletzen. Weiter kann die Erbringung von Dienstleistungen verboten werden, welche die Glaubwürdigkeit der Schweizer Neutralitätspolitik in der Staatengemeinschaft beeinträchtigt.

Völkerrecht

Die Schweiz setzt sich auf unterschiedliche Weise auf internationaler Ebene für die Einhaltung des Völkerrechts ein. Jegliche Tätigkeit, welche beispielsweise den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zuwiderläuft, sowie jegliche Tätigkeit, die das Engagement der Schweiz in diesem Bereich gefährdet, wird als nicht vereinbar mit der Politik und den Interessen der Schweiz in diesem Bereich beurteilt. Dies ist namentlich der Fall, wenn es substanziale Anzeichen gibt, dass der Empfänger/Auftraggeber der Dienstleistung grundlegende völkerrechtliche Pflichten, die Menschenrechte oder das humanitären Völkerrechts verletzt und zwischen der zu erbringenden Dienstleistung und dieser Verletzung des Völkerrechts ein genügend kausaler Zusammenhang besteht (d.h. die Dienstleistung muss einen erkennbaren Beitrag zur Begehung der Völkerrechtsverletzung leisten).

Art. 14 Abs. 1 lit. a-f BPS listet Tätigkeiten auf, bei welchen die Behörde besonders genau zu prüfen hat, ob sie mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar sind.

Die Behörde muss darüber hinaus ein Verbot ganz oder teilweise aussprechen, wenn ein Unternehmen in der Vergangenheit schwere Menschenrechtsverletzungen beging und keine Vorkehrungen getroffen hat, damit sich diese nicht wiederholen, wenn es Personal einsetzt, das keine angemessene Ausbildung erhalten hat oder wenn es den Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister nicht einhält (Art. 14 Abs. 2 BPS).

Bereits von Gesetzes wegen verboten sind Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten (Art. 8 BPS) oder der Begehung von schweren Menschenrechtsverletzungen erbracht werden (Art. 9 BPS) (*→ V Gesetzliche Verbote*).

g) Kann sich ein Unternehmen gegen ein Verbot zur Wehr setzen?

Ein behördliches Verbot ergeht in Form einer begründeten Verfügung, welche beim Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 50 VwVG innerhalb einer Frist von 30 Tagen angefochten werden kann.

IV. ÜBRIGE PFlichtEN

1. Beitritt zum internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister

Das Gesetz sieht in Art. 7 BPS vor, dass alle Unternehmen, welche unter das vorliegende Gesetz fallen, dem internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister beitreten müssen. Art. 2 VPS bestimmt weiter, dass diejenigen Unternehmen als dem Verhaltenskodex beigetreten gelten, welche **Mitglieder** der Vereinigung des internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoCA) sind (siehe Box). Auf der Website der ICoCA (<http://www.icoca.ch/>) werden alle Voraussetzungen und Neuerungen zur Mitgliedschaft publiziert.

Ist eine Mitgliedschaft bei der ICoCA aus Gründen, welche nicht durch das Unternehmen zu verantworten sind, unmöglich, so lässt sich die Unternehmung **diesen Umstand von der ICoCA bestätigen**. In diesem Falle reicht die Unternehmung die von der ICoCA ausgestellte Bestätigung anstelle des Nachweises des Beitritts zum Verhaltenskodex bei der Behörde ein. Dies ist für gründende, ansiedelnde, betreibende und führende Unternehmen allerdings nur dann möglich, wenn das operative (d.h. das gegründete, angesiedelte, betriebene, geführte oder kontrollierte) Unternehmen selbst dem Verhaltenskodex beigetreten ist.

Der Verhaltenskodex und die Code of Conduct Association (ICoCA)

Der internationale Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister wurde in einem Prozess unter Einbezug von Vertretern privater Sicherheitsunternehmen, Staaten und NGOs ausgearbeitet und im Jahr 2010 verabschiedet. In einem ersten Schritt wurde privaten Sicherheitsdienstleistern die Möglichkeit gegeben, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Im Jahr 2013 wurde dann in einem zweiten Schritt durch unterzeichnende Unternehmen sowie durch Staaten und Nichtregierungsorganisationen die vom Kodex vorgesehene Vereinigung des internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister gegründet (International Code of Conduct Association, ICoCA), welche mit der Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung des Kodex betraut ist.

Der Kodex enthält wichtige Bestimmungen über den angemessenen Einsatz von Gewalt durch diese Unternehmen sowie ein Verbot bestimmter Aktivitäten wie Folter, Diskriminierung und Menschenhandel. Gleichzeitig werden Managementrichtlinien definiert, die zur Einhaltung des Kodex durch das Personal von privaten Sicherheitsfirmen beitragen sollen, sowie Standards für die Rekrutierung und Weiterbildung. Dazu kommen Regeln für die unternehmensinterne Information und Kontrollmechanismen. Die Organe der ICoCA sind die Generalversammlung, der Vorstand und das Sekretariat. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der drei Säulen der Organisation – private Sicherheitsunternehmen, Staaten und NGOs. Der Vorstand besteht aus insgesamt zwölf gewählten Mitgliedern, wobei jede Gruppe je vier Vorstandsmitglieder stellen darf.

2. Know Your Customer

Das Unternehmen ist **verpflichtet, die Identität der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bzw. der Empfängerin oder des Empfängers** der Dienstleistung **zu kennen**. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 5 und Art. 11 VPS. Im Rahmen der Meldungen von privaten nachrichtendienstlichen Tätigkeiten wurde die Frage der Identität der Endempfängerin oder des Endempfängers im Hinblick auf das Anwaltsgeheimnis aufgeworfen. Tatsächlich greifen Anwältinnen und Anwälte oft auf Unternehmen im Bereich der «*private intelligence*» zurück und stützen sich dabei auf das Berufsgeheimnis, um die Identität ihrer Kundinnen und Kunden, also die Endempfängerin oder den Endempfänger, nicht offenlegen zu müssen.

Art. 11 VPS verpflichtet jedoch die Erbringerin oder den Erbringer der Dienstleistung, die Identität der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bzw. der Empfängerin oder des Empfängers der Dienstleistung zu kennen. Ein Unternehmen, das Dienstleistungen im Sinne des BPS erbringt, muss seine Tätigkeiten von Gesetzes wegen dokumentieren. Es muss in der Lage sein, der zuständigen Behörde jederzeit alle Informationen und Unterlagen zu seinem Auftrag zur Verfügung zu stellen.

Ausserdem ist das Unternehmen **verpflichtet**, der Behörde die **Identität** der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bzw. der Empfängerin oder des Empfängers einer Dienstleistung **zu melden**, wenn es sich um einen **fremden Staat**, eine **internationale Organisation**, eine **Gruppierung**, die sich als Regierung betrachtet, ein staatliches Organ, eine an einem bewaffneten Konflikt teilnehmende organisierte **bewaffnete Gruppierung**, eine hohe Repräsentantin oder einen hohen Repräsentanten eines fremden Staates, eine Führungsfigur oder ein hohes Kadermitglied einer oben genannten Gruppierung handelt. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die betreffende Person in Ausübung ihrer Aufgaben oder als Privatperson handelt (Art. 5 VPS).

Die Unternehmen müssen sich also ihrer diesbezüglichen Pflichten bewusst sein und auf die Offenlegung der Identität der Endkundin oder des Endkunden bestehen, wenn sie mit einer Mittelperson arbeiten. Andernfalls kann die zuständige Behörde ein **Prüfverfahren** einleiten. Das Unternehmen muss gemäss Art. 11 VPS in der Lage sein, dem Staatssekretariat jederzeit Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere zur Identität der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, der Erbringerin oder des Erbringers und der Empfängerin oder des Empfängers der Dienstleistung. Die Behörde kann auch ein Doppel des mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags verlangen. Bei Widerhandlung gegen die Mitwirkungspflicht kann das Unternehmen gemäss Art. 24 BPS mit einer Busse von bis zu 100 000 Franken bestraft werden.

3. Mitwirkungspflicht

Das Unternehmen ist verpflichtet, der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche für die Prüfung der unter dieses Gesetz fallenden Tätigkeiten erforderlich sind (Art. 18 BPS). Kommt das Unternehmen diesen Pflichten auch auf Nachfragen der Behörden nicht nach, so kann die Behörde verschiedene Kontrollmassnahmen treffen, d. h. Inspektion der Räumlichkeiten des Unternehmens, Einsicht in einschlägige Unterlagen und Beschlagnahme von Material (Art. 19 BPS). Zudem kann im Falle der fortgesetzten Verletzung der

Mitwirkungspflichten ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die Mitwirkungspflicht eröffnet werden (Art. 24 BPS).

4. Aufbewahrungspflicht

Das Unternehmen ist verpflichtet, seine Tätigkeit zu dokumentieren. Es muss in der Lage sein, folgende Informationen und Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen:

- a. Identität und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, der Erbringerin oder des Erbringers sowie der Empfängerin oder des Empfängers der Dienstleistung;
- b. Doppel des mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags einschliesslich etwaige Vertragsunterlagen und entsprechenden Bewilligungen.;
- c. Identität der mit der Ausführung des Vertrags befassten Personen;
- d. Angaben zu den eingesetzten Mitteln, insbesondere Waffen;
- e. Belege zur Vertragserfüllung,

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind des Weiteren verpflichtet, diese Informationen und Dokumente während zehn Jahren aufzubewahren, auch über eine allfällige Geschäftsaufgabe hinaus (Art. 11 VPS).

5. Pflichten bei der Weitergabe von Verträgen an Dritte (Subkontrahierung)

Ein Mandat zur Dienstleistungserbringung kann von einem diesem Gesetz unterstellten Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben werden. Allerdings muss ein Unternehmen bei der Weitervergabe einer privaten Sicherheitsdienstleistung (*→ II.2 Was sind «private Sicherheitsdienstleistungen»?*) sicherstellen, dass das übernehmende Unternehmen sich an die gleichen Pflichten hält, auch wenn es sich im Ausland befindet und ansonsten nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes fällt. Zudem muss das übernehmende Unternehmen dem Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister beigetreten sein (*→ IV.1 Beitritt zum internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister*). «Weitergabe» bedeutet, dass das beauftragte Unternehmen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für das beauftragende Unternehmen tätig wird. Um welche Art von Vertragsverhältnis es sich dabei handelt spielt keine Rolle, ebenso wenig, ob die Beauftragung einmalig oder wiederkehrend erfolgt.

Die Tätigkeiten des beauftragten Unternehmens müssen ebenfalls gemeldet und alle für die Prüfung durch die Behörde relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden: Identität der für das beauftragte Unternehmen verantwortlichen Personen, Bestätigung des Beitritts zum Verhaltenskodex, Übersicht der Tätigkeiten, Art und Ort der Ausführung der weitervergebenen Tätigkeit und Angaben zum Personal, das für die weitervergebene Dienstleistung eingesetzt wird.

Sollte das Unternehmen, welches das Mandat übernimmt, die Bedingungen nicht erfüllen, kann die Behörde die Weitergabe verbieten (Art. 14 Abs. 3 BPS). Ein Verstoss gegen ein solches behördliches Verbot ist strafbar (Art. 22 BPS) (*→ VI.3.b) Widerhandlung gegen ein behördliches Verbot (Art. 22 BPS)*).

V. GESETZLICHE VERBOTE

Nachstehend geht es um die Tätigkeiten, welche von Gesetzes wegen verboten sind.

1. Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten (Art. 8 BPS)

Verboten ist demnach zum einen die Vermittlung von Personal für die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten. Die Bestimmung lautet:

Art. 8 Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten

¹ Es ist verboten:

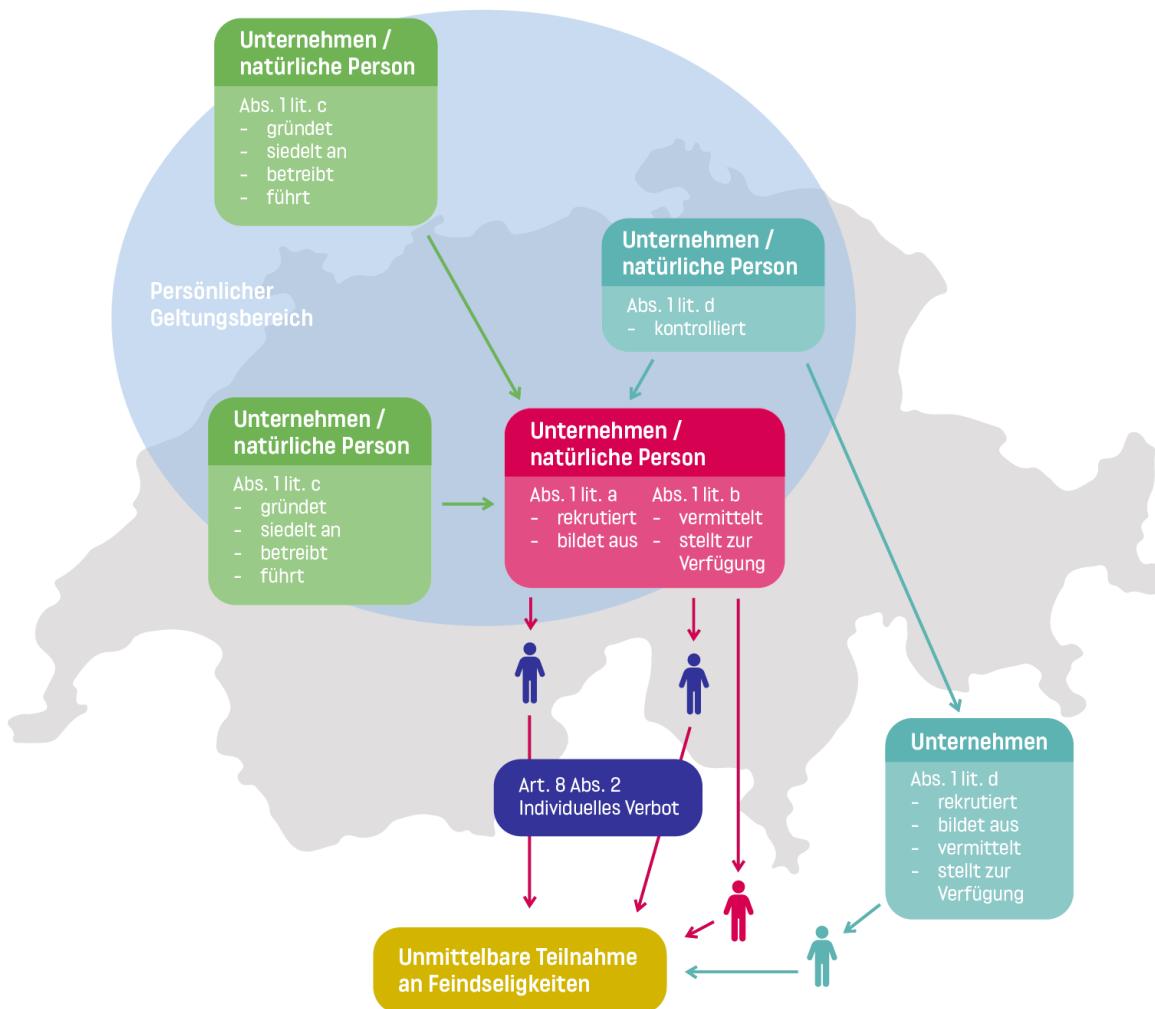
- a. zum Zwecke der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland Personal in der Schweiz zu rekrutieren oder auszubilden;
- b. zum Zwecke der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland von der Schweiz aus Personal zu vermitteln oder zur Verfügung zu stellen;
- c. in der Schweiz ein Unternehmen zu gründen, anzusiedeln, zu betreiben oder zu führen, das zum Zwecke der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland Personal rekrutiert, ausbildet, vermittelt oder zur Verfügung stellt;
- d. von der Schweiz aus ein Unternehmen zu kontrollieren, das zum Zwecke der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland Personal rekrutiert, ausbildet, vermittelt oder zur Verfügung stellt.

² Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und die im Dienst eines Unternehmens stehen, das diesem Gesetz untersteht, ist es verboten, unmittelbar an Feindseligkeiten im Ausland teilzunehmen.

Zu beachten gilt, dass die Bestimmung – mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 2 BPS – nicht die Teilnahme an Feindseligkeiten als solche verbietet, sondern auf **unterstützende Tätigkeiten aus der Schweiz** gerichtet ist. In Art. 8 Abs. 1 BPS werden Tätigkeiten verboten, mit welchen Personal zum Zwecke der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland rekrutiert, ausgebildet, vermittelt oder zur Verfügung gestellt wird (→ II.7.a) Was bedeutet «rekrutieren» bzw. «ausbilden»?; II.7.b) Was bedeutet «Personal vermitteln» bzw. «zur Verfügung stellen»?).

Der zweite Absatz verbietet es zum anderen Personen, die in der Schweiz wohnen und im Dienst eines dem BPS unterstehenden privaten Sicherheitsdienstleisters stehen, im Ausland unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.

Art. 8 BPS lässt sich wie folgt grafisch darstellen:



Der Eintritt eines Schweizer Bürgers in einen fremden Militärdienst ist gemäss Art. 94 Militärstrafgesetz MStg verboten.

a) Was ist eine «Feindseligkeit»?

Art. 8 BPS verbietet die unmittelbare Teilnahme an Kampfhandlungen im Sinne der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle und die Vermittlung und Ausbildung von Personal zu diesem Zweck.

«Feindseligkeiten» sind Kampfhandlungen, welche zwischen Parteien eines bewaffneten Konfliktes im Sinne der Genfer Abkommen stattfinden.

«Bewaffnete Konflikte» im Sinne der Genfer Abkommen schliessen grundsätzlich jede vorsätzliche und nicht einvernehmliche Gewaltanwendung zwischen Staaten ein sowie andauernde oder schwere bewaffnete Konfrontationen zwischen Staaten und organisierten bewaffneten Gruppen oder auch ausschliesslich zwischen solchen Gruppen. Für die Existenz eines bewaffneten Konfliktes

ist es nicht notwendig, dass ein völkerrechtlich anerkannter Kriegszustand herrscht oder von den beteiligten Parteien anerkannt wird. Was zählt, ist die Faktenlage.

b) Was ist eine «unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten»?

Der Begriff der «Teilnahme» an Feindseligkeiten schliesst grundsätzlich jede individuelle oder kollektive Handlung ein, welche geeignet und bestimmt ist, eine Konfliktpartei dadurch zu unterstützen, dass eine Gegenpartei militärisch behindert oder geschädigt wird oder dass aufseiten einer Gegenpartei Zivilisten getötet oder verletzt oder zivile Objekte zerstört oder beschädigt werden.

Die «Unmittelbarkeit» der Teilnahme an Feindseligkeiten ist nur gegeben, wenn eine Handlung (für sich allein genommen oder als integraler Bestandteil einer kollektiven Operation) die erforderliche zivile oder militärische Schädigung direkt kausal verursacht. Eine indirekte (mittelbare) Unterstützung von Kampfhandlungen genügt nicht. Nicht erforderlich ist jedoch, dass eine Handlung für die Erhaltung der Kampfkraft oder die Durchführung von Operationen unerlässlich ist.

Beispiele

- **Die Wahrnehmung einer Kampffunktion für eine Konfliktpartei beinhaltet stets die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten. Hingegen beinhaltet die Wahrnehmung einer reinen Sanitäts- oder Seelsorgefunktion für die Streitkräfte einer Konfliktpartei keine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten. Die Herstellung und Lieferung von Waffen und Munition ist für die Kampfhandlungen zwar unerlässlich, stellt grundsätzlich aber keinen integralen Teil dieser Kampfhandlungen dar, es sei denn, es werde eine aktive Kampfzone direkt beliefert.**
- **Die Wartung von Waffensystemen für eine Konfliktpartei oder die Ausbildung von deren Streitkräften an diesen Systemen stellt eine neutralitätsrelevante «mittelbare» Teilnahme an Feindseligkeiten dar, es fehlt ihr jedoch grundsätzlich die «Unmittelbarkeit», um von Gesetzes wegen verboten zu sein. Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn die fragliche Wartung oder Ausbildung im Hinblick auf eine bestimmte Kampfhandlung erfolgt.**
- **Die unbewaffnete Identifikation und Markierung von Zielen in einem Konfliktgebiet für Luftangriffe einer Konfliktpartei ist integraler Bestandteil dieser Angriffe und damit eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten.**
- **Das Bewachen von militärischem Personal, Objekten und Infrastruktur gegen kriminelle Übergriffe stellt an sich keine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten dar. Sollen diese Objekte jedoch darüber hinaus auch gegen allfällige militärische Angriffe verteidigt werden, so ist diese Funktion als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten zu qualifizieren.**

Mit Blick auf die in Art. 1 BPS genannten Gesetzeszwecke, insbesondere auf die Wahrung der schweizerischen Neutralität und die Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit, ist die Erbringung von Dienstleistungen, welche eine Partei in einem bewaffneten Konflikt gegenüber einer

andere unterstützen, immer problematisch. Während die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten bereits von Gesetzes wegen verboten ist, wird daher auch die lediglich mittelbare Teilnahme, wie etwa die Wartung von Waffensystemen oder die Ausbildung von Truppen einer Konfliktpartei mit erhöhter Aufmerksamkeit geprüft (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. c BPS).

Wichtig ist, dass das Gesetz Einzelpersonen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Teilnahme an Feindseligkeiten untersagt, sofern sie im Dienst eines Unternehmens stehen, das diesem Gesetz untersteht (Art. 8 Abs. 2 BPS). Verboten sind aber auch Aktivitäten von der Schweiz aus, durch welche die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten begünstigt wird, namentlich durch die Ausbildung und Vermittlung von Personal zu diesem Zweck (Art. 8 Abs. 1 BPS).

2. Schwere Verletzung von Menschenrechten (Art. 9 BPS)

Des Weiteren sind Tätigkeiten verboten, welche schwere Menschenrechtsverletzungen begünstigen. Die Bestimmung lautet:

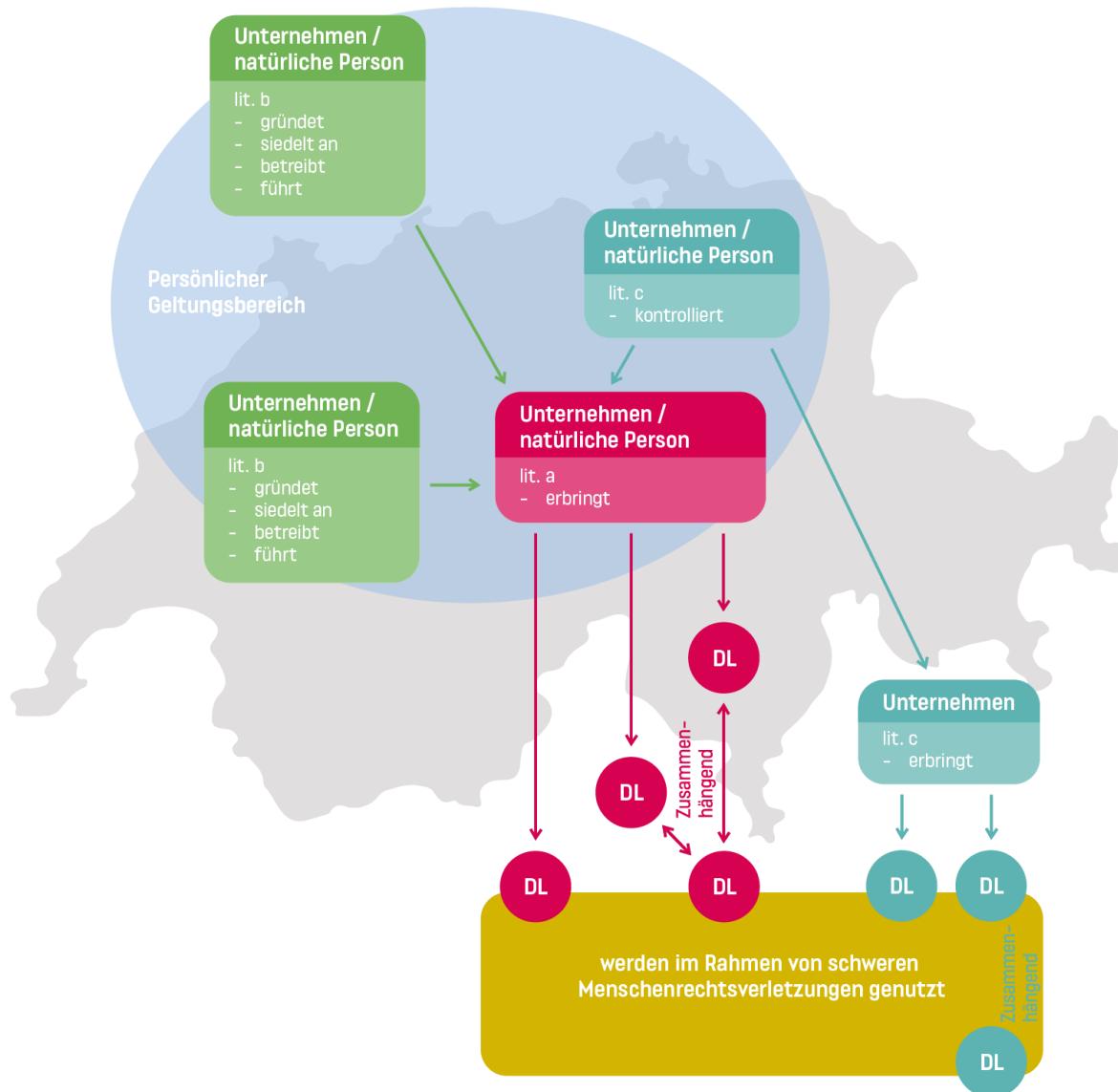
Art. 9 Schwere Verletzung von Menschenrechten

Es ist verboten:

- a. von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen, von denen anzunehmen ist, dass die Empfängerinnen oder Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen;
- b. in der Schweiz ein Unternehmen zu gründen, anzusiedeln, zu betreiben oder zu führen, das private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt, von denen anzunehmen ist, dass die Empfängerinnen oder Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen;
- c. von der Schweiz aus ein Unternehmen zu kontrollieren, das private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt, von denen anzunehmen ist, dass die Empfängerinnen oder Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen.

Die Bestimmung verbietet ebenfalls nicht die Verletzung von Menschenrechten als solche, sondern **unterstützende Tätigkeiten**, welche in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausgeübt werden ([→ II.2 Was sind «private Sicherheitsdienstleistungen»?; II.7 Wann ist eine Dienstleistung in der Schweiz mit einer im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistung «zusammenhängend»?](#)). Die direkte Begehung von schweren Menschenrechtsverletzungen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts kann jedoch als Kriegsverbrechen qualifiziert werden. Die Beteiligung an diesen kann zu einer Strafbarkeit nach den Bestimmungen des StGB (insbesondere Art. 264b ff. StGB) führen, selbst wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Art. 9 BPS richtet sich gegen Sicherheitsdienstleistungen,

welche die Empfängerinnen oder Empfänger der Leistungen im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen. Art. 9 BPS lässt sich wie folgt grafisch darstellen:



a) Was ist eine «schwere Verletzung von Menschenrechten»?

Nicht abschliessende Beispiele schwerer Menschenrechtsverletzungen sind willkürliche Tötung, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Entführung, willkürliche Verhaftungen, Freiheitsberaubungen oder die systematische Unterdrückung der Meinungsfreiheit.

- b) Wann muss angenommen werden, dass Sicherheitsdienstleistungen für die Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen genutzt werden?

Das vorliegende Gesetz bezieht sich nicht auf die direkte Begehung von schweren Menschenrechtsverletzungen durch die von diesem Gesetz erfassten privaten Sicherheitsunternehmen im Ausland, sondern auf von diesen Unternehmen erbrachten Sicherheitsdienstleistungen, von denen anzunehmen ist, dass die Empfängerinnen oder Empfänger im Ausland sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen. Dabei müssen die von dem Unternehmen erbrachten Sicherheitsdienstleistungen und die von der Dienstleistungsempfängerin oder dem Dienstleistungsempfänger begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen in einem kausalen Verhältnis stehen. Für den Dienstleistungserbringer muss erkennbar sein, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen ist, dass die Dienstleistung im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen genutzt wird. Eine hinreichende Erkennbarkeit ist dann gegeben, wenn jeder **vernünftige Mensch** realisieren muss, dass die Sicherheitsdienstleistung für die Begehung von schweren Menschenrechtsverletzungen wesentlich ist. Nicht erforderlich ist hingegen, dass das Unternehmen einen Vorsatz im Hinblick auf die Menschenrechtsverletzung hatte oder dass der Dienstleistungsempfänger oder die Dienstleistungsempfängerin nachweislich schwere Menschenrechtsverletzungen begeht; es genügt, dass dies aufgrund der Umstände vernünftigerweise anzunehmen ist.

VI. DURCHSETZUNG UND STRAFBESTIMMUNGEN

1. Massnahmen zur Durchsetzung dieses Gesetzes

Wie bereits in Kapitel III ausgeführt, basiert das vorliegende Gesetz grundsätzlich auf einer Meldepflicht der betroffenen Unternehmen. Daneben gibt das BPS der zuständigen Behörde jedoch verschiedene Möglichkeiten, die Durchsetzung des Gesetzes sicherzustellen.

a) Kontrollbefugnisse der Behörde

Art. 19 BPS ermächtigt die Behörde, unter bestimmten Umständen Kontrollmassnahmen durchzuführen. Versucht das Unternehmen, die zuständige Behörde zu beeinflussen, oder kommt es seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und sind sämtliche Versuche der zuständigen Behörde, die nötigen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten, erfolglos geblieben, kann die Behörde Kontrollmassnahmen einleiten. Unter Art. 19 Abs. 1 lit. a–c BPS sind drei Kontrollmassnahmen aufgeführt. Die Behörde ist befugt, die Räume des kontrollierten Unternehmens ohne Vorankündigung zu inspizieren (lit. a) und die einschlägigen Unterlagen einzusehen, d. h. die Unterlagen, die sie zur Prüfung der dem Gesetz unterstellten Tätigkeiten braucht (lit. b). Auch darf sie Material beschlagnahmen (lit. c). Die Behörde kann zudem andere Bundesbehörden sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden beziehen.

b) Strafanordnung / Anzeigepflicht

Nach Art. 27 Abs. 2 BPS ist die Behörde verpflichtet, Widerhandlungen, von denen sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, bei der Bundesanwaltschaft anzuzeigen. Die Widerhandlungen sind in Art. 21–24 BPS beschrieben und umfassen Widerhandlungen gegen gesetzliche Verbote (Art. 8 und 9 BPS), Widerhandlungen gegen ein von der Behörde ausgesprochenes Verbot, Widerhandlungen gegen die Melde- oder Unterlassungspflicht und Widerhandlungen gegen die Mitwirkungspflicht (*→ VI.3 Sanktionen bei Widerhandlungen*). Kommt die Behörde zum Schluss, dass eine Meldepflicht besteht, so kann sie die Unternehmung unter Androhung einer Strafanzeige auf ihre Meldepflicht hinweisen. Dasselbe gilt in Fällen, in welchen die Behörde zum Schluss kommt, dass zur Beurteilung der Tätigkeit weitere Unterlagen des Unternehmens benötigt werden.

2. Widerhandlungen bei Geschäftsbetrieben (Art. 25 BPS)

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten eines Unternehmens mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen des BPS gemäss Art. 25 BPS i. V. m. Art. 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben. Ferner unterliegt der Leiter des Unternehmens oder der Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine von einem Untergebenen, Beauftragten oder Vertreter begangene strafbare Handlung zu verhindern oder in ihren Wirkungen zu beseitigen, den für den Täter

geltenden Strafbestimmungen. Ist der Leiter des Unternehmens, der Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene ein Unternehmen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Abs. 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 BPS i. V. m. Art. 7 VStrR kann ein Unternehmen als solches mit Busse bestraft werden, wenn eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht fällt und die Ermittlung der strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen würde, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären. Eine Anwendung von Art. 25 Abs. 2 BPS kommt nur bei Übertretungsstrafatbeständen in Betracht, d. h. in den Fällen einer Widerhandlung gegen die Mitwirkungspflicht (Art. 24 BPS).

3. Sanktionen bei Widerhandlungen

Das Gesetz sieht für Widerhandlungen gegen die in diesem Gesetz statuierten Pflichten verschiedene Sanktionen vor:

- a) Widerhandlung gegen ein gesetzliches Verbot (Art. 21 BPS)

Mit der Strafbestimmung von Art. 21 BPS werden die Verbote gemäss Art. 8 und 9 BPS umgesetzt und mit einer entsprechenden Strafandrohung versehen ([→ V. Gesetzliche Verbote](#)). Der Tatbestand ist als Vergehen ausgestaltet; die entsprechenden Handlungen werden mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bedroht, gegebenenfalls in Kombination mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen à 3000 Franken, also 1 080 000 Franken (Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB).

Bei Widerhandlungen nach Art. 21 Abs. 1 BPS können nicht nur Personen Täterinnen und Täter sein, die selber an Feindseligkeiten unmittelbar teilnehmen, sondern auch die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter eines Unternehmens sowie alle Vorgesetzten, welche die in Art. 8 Abs. 1 BPS genannten Tätigkeiten ausüben. Der Verstoss nach Abs. 1 wird vorsätzlich begangen

Nach Art. 21 Abs. 2 BPS wird bestraft, wer eine Tätigkeit ausübt, von der anzunehmen ist, dass sie der Empfänger im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzt ([→ V.2 Schwere Verletzung von Menschenrechten](#)). Der Verstoss nach Abs. 2 wird vorsätzlich begangen. Auch in diesem Fall können die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie alle Verantwortlichen eines Unternehmens Täterinnen und Täter sein, wenn anzunehmen ist, dass der Empfänger der erbrachten Sicherheitsdienstleistung diese im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzt.

Eine Täterin oder ein Täter kann zudem auch nach den Bestimmungen des StGB oder des MStG bestraft werden, wenn sie oder er diese Tatbestände erfüllt und deren Unrechtsgehalt von Art. 21 BPS nicht abgedeckt wird. Beispielsweise können Dienstleistungen, welche eine Mitwirkung an schweren Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts beinhalten, unter Umständen nicht nur nach Massgabe von Art. 21 BPS strafbar sein, sondern auch weitere Strafatbestände des StGB erfüllen, einschliesslich des zwölften Titels des StGB (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen).

b) Widerhandlung gegen ein behördliches Verbot (Art. 22 BPS)

Die Strafbestimmung nach Art. 22 BPS bedroht die Verletzung eines nach Art. 14 BPS ausgesprochenen behördlichen Verbots einer Tätigkeit mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (\rightarrow III.4.f). Wann spricht die Behörde ein Verbot aus?). Dabei ist es die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde zu prüfen, ob die Täterin oder der Täter gegen das von der zuständigen Behörde verhängte Verbot verstossen hat, d. h. ob sie oder er eine Tätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt hat, die behördlich verboten wurde. Entsprechend kann sich das Unternehmen im Strafverfahren nur darauf berufen, eine Tätigkeit nicht ausgeführt zu haben. Das behördliche Verbot an sich muss hingegen im Verwaltungsverfahren angefochten werden (\rightarrow III.4.g) Kann sich ein Unternehmen gegen ein Verbot zur Wehr setzen?).

c) Widerhandlung gegen die Melde- und Unterlassungspflicht (Art. 23 BPS)

Die Strafbestimmung nach Art. 23 BPS bedroht die Verletzung der in Art. 10 BPS statuierten Meldepflicht sowie der in Art. 11 und 39 Abs. 2 BPS statuierten Pflicht zur Unterlassung einer Tätigkeit während des laufenden Verfahrens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe.

d) Widerhandlung gegen die Mitwirkungspflicht (Art. 24 BPS)

Nach Art. 24 BPS wird mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer der Behörde Auskünfte, die Einsicht in Unterlagen oder den Zutritt zu Räumen verweigert oder wer gegenüber der Behörde falsche Angaben macht (\rightarrow IV.3 Mitwirkungspflicht). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

e) Auflösung und Liquidation

Neben den oben aufgezählten Strafen kann die zuständige Behörde gestützt auf Art. 26 BPS nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) die Auflösung und die Liquidation einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft anordnen, wenn deren Tätigkeit gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt. Die Behörde ist nicht dazu verpflichtet. Sie muss in jedem Einzelfall prüfen, ob die Massnahme gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Das Konkursverfahren richtet sich nach dem SchKG. Die Behörde kann in diesen Fällen zudem die Liquidation des Geschäftsvermögens eines Einzelunternehmens und gegebenenfalls die Löschung des Eintrags im Handelsregister anordnen.

ERLASSVERZEICHNIS

BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (SR 211.412.41)
BPS	Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 27. September 2013 (SR 935.41)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
ChKV	Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (SR 946.202.21)
GA I	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 (SR 0.518.12)
GA II	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949 (SR 0.518.23)
GA III	Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 (SR 0.518.42)
GA IV	Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (SR 0.518.51)
GKG	Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter vom 13. Dezember 1996 (SR 946.202)
GKV	Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (SR 946.202.1)
KMG	Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (SR 514.51)
KMV	Verordnung über das Kriegsmaterial vom 25. Februar 1998 (SR 514.511)
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
VIM	Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (SR 946.202.3)

VPS	Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 24. Juni 2015 (SR 935.411)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (SR 0.518.521)
ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 8. Juni 1977 (SR 0.518.522).

IMPRESSUM

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Staatssekretariat
Abteilung Internationale Sicherheit
Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste
3003 Bern

Homepage

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/bundesgesetz-ueber-die-im-ausland-erbrachten-privaten-sicherheit.html>

Gestaltung

Staatssekretariat, Abteilung Internationale Sicherheit, Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste, 3003 Bern

Weitere Sprachversionen sind auf unserer Homepage verfügbar.

Bern, Dezember 2025